

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

**Band:** 52 (1958)

**Buchbesprechung:** Rezensionen = Comptes rendus

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## REZENSIONEN – COMTES RENDUS

**Berthold Altaner : Patrologie.** 5. Auflage, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1958, xxvii-508 S.

Der heute emeritierte, früher in Breslau, nach schmerzlichem und tragischem Kriegsschicksal voller Entbehrungen in Würzburg tätige Professor hatte 1931 die Neubearbeitung der Patrologie von Rauschen übernommen. Seither verfolgte er in unverdrossener, zeitweilen heroischer Arbeit die fast ins unermessliche gewachsenen Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Patristik mit kritischer Feder und nahm zumal in der Theologischen Revue dazu Stellung. Seine zahlreichen Untersuchungen namentlich über die griechischen Quellen des hl. Augustinus hinterließen in der patristischen Forschung bleibende Furchen.

Die reifste Frucht war *seine* Patrologie, deren Güte die Zahl der deutschen Auflagen (1931, 1938, 1950, 1951, 1955, 1958) und der Übersetzungen in aller Deutlichkeit an den Tag legen : italienisch 1940, 1944, 1952, französisch 1941, 1958 (in Vorbereitung), spanisch 1945, 1949, 1953, 1956, ungarisch 1947, eine englische Übersetzung ist in Vorbereitung.

Verschiedene Vorzüge erklären diesen seltenen Erfolg : Die Reichhaltigkeit, beinahe Vollständigkeit, internationale Weite und Zuverlässigkeit der Bibliographie haben das Handbuch auch für den Forscher zu einem bequemen, unentbehrlichen Hilfsmittel gemacht. Die Übersichtlichkeit in der Anordnung, die Klarheit und Kürze der Darstellung lassen den Anfänger, Studenten und Profanen im weiten Raum der altchristlichen Literatur und Dogmengeschichte leicht den Weg finden.

Sicher macht dieses Handbuch die großen Literaturgeschichten wie jene von O. Bardenhewer ebensowenig wie die früheren Auflagen der Patrologie überflüssig. Die Bibliographie der letzten Ausgabe mußte sich auf das Neue und Aktuelle konzentrieren. Nicht weniger als 2000 Literaturangaben der Ausgabe 1949 wurden weggelassen, um 3000 Neuerscheinungen Platz zu machen. Über die Schwierigkeit der Auswahl gab sich der Verfasser durchaus Rechenschaft. Andererseits hat er 18 alte Autoren erstmals aufgenommen, ohne lückenlose Vollständigkeit anzustreben. Der Nachteil eines solchen Unternehmens, wenn man es so ausdrücken darf, liegt im schnellen und breiten Fluß der patristischen Forschung, die heute ein einzelner kaum mehr zu überblicken vermag. Umso größer ist das Verdienst der vorliegenden Ausgabe.

Ich möchte die Gelegenheit benutzen, um dem betagten, in seiner Arbeitskraft geschwächten Meister auch an dieser Stelle den Dank abzustatten

und die Ehre zu zollen, die dem hochverdienten Gelehrten auch zahlreiche Fachgenossen ohne Unterschied der Nationalität soeben in der Form eines Jubiläumsbandes des Historischen Jahrbuches der Görresgesellschaft entgegengebracht haben. Solches Schaffen mit weltweitem Horizont ist heiliger Dienst an der Wahrheit und Völkergemeinschaft. O. PERLER.

**Hellmuth Rössler und Günther Franz : Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte.** 1512 S., 15 Karten, 27 Register. Verlag R. Oldenbourg, München. Leinen DM 148.—.

Dieses bedeutende Werk, dessen erste Lieferung 1956 erschien, ist in diesem Jahr zum Abschluß gekommen. Auch wenn gegenüber dem ursprünglichen Plan eine Verzögerung eintrat, ist der Abschluß des ganzen Unternehmens nach zwei Jahren eine erstaunliche Leistung, zumal eine ganze Reihe neuer Mitarbeiter herangezogen wurde.

Wir hatten in einer knappen Würdigung der ersten Lieferung (s. diese Zeitschr. 1956, 203 f.) hervorgehoben, daß es eine Ergänzung des Biographischen Wörterbuchs (dazu l. c. 1952, 281 und 1954, 306) darstelle, jedoch noch wertvollere Dienste leisten dürfte. In der Tat darf vorerst rühmend hervorgehoben werden, daß das Sachwörterbuch, ausgehend von einer weiten Auffassung des Begriffs Geschichte, in systematischen, recht ausführlichen Artikeln verwandte Disziplinen einbezieht, nicht nur Kunst-, Literatur- und Musikgeschichte, sondern auch Medizin, Naturwissenschaften und Technik. So bietet beispielsweise der Artikel « Literatur » (644-656) einen recht guten Überblick (S. 645 müssen wir den unschönen Ausdruck : Wissenbrücken beanstanden), wobei auch etwa das 16. Jahrhundert durchaus gerecht gewürdigt wird. Überhaupt wird man für das in diesen zusammenfassenden Artikeln Gebotene dankbar sein, da es oft auch Erfahreneren nicht leicht fällt, sich in diesen Problemen und in der entsprechenden Bibliographie rasch und sicher zurechtzufinden.

Begreiflich, daß bei solcher Ausweitung die Hauptbearbeiter, denen auch dieses Mal Willi Hoppe besonders beistand, sich veranlaßt sahen, ausgewiesene Kenner entsprechender Stoffe in vermehrtem Maße heranzuziehen. So möchten wir es besonders begrüßen, daß der bedeutsame Artikel Katholizismus (504-511) dem bekannten Münchner Dogmatiker Michael Schmaus anvertraut wurde. Natürlich fiel es nicht leicht, die gesamte Entwicklung auf so knappem Raum zusammenzufassen, weshalb manche wichtige Themen eben nur angedeutet werden. Immerhin wird sich der Leser in vielen Fällen mit den entsprechenden Verweisen zu helfen wissen. Bemerkenswert ist übrigens auch der Artikel : Katholische Aufklärung, deren Verdienste, aber auch Schwächen, wie uns scheint, gerecht beurteilt werden.

Berücksichtigt sind wohl alle europäischen Länder, freilich in Beschränkung auf ihre Beziehungen zum Reich, sei es in älterer oder auch neuester Zeit. Typisch ist hierfür auch der Artikel über die Vereinigten Staaten, mit starker Betonung des Militärischen und Politischen. Das Kriegs- und Militärgeschichtliche sticht überhaupt sehr stark hervor, so stark, daß kaum jeder Leser davon recht befriedigt sein dürfte. Öfters wären wohl andere Lösungen

vorzuziehen gewesen. So begegnen die Stichworte : Grandson, Murten und Nancy, worin jeweils Verlauf und Bedeutung der Schlachten skizziert werden. Hätte dies alles nicht mit Vorteil unter dem Stichwort Burgunderkriege zusammengefaßt werden können? Ähnliches gilt von den oberitalienischen Kriegen (vgl. Novara, Pavia). Hier sind übrigens die bibliographischen Angaben nicht ausreichend (vgl. R. DURRER, Die Schweizergarde in Rom, 1927 ; A. BÜCHI, Kardinal M. Schiner, 1923-37).

Beim Reichtum dieses Stoffes ließe sich natürlich vieles bemerken. Manches liest man nicht ohne Vorbehalt, namentlich aus der neuesten deutschen Geschichte. Uns dünkt z. B. bei der Darstellung des Röhmputsches der Anteil der Reichswehr überbetont gegenüber der Tendenz der Partei, sich überhaupt gefährlicher weltanschaulicher Gegner zu entledigen. Auch bei der Darstellung der beiden Weltkriege scheint uns ein gewisser Nationalismus durchzuschimmern.

Die Schweiz ist wohl zu sehr an den Rand geraten, trotz des Artikels, der ihr eingeräumt wurde. Zu beanstanden ist hier die Formulierung, wonach Basel und Schaffhausen zum Eintritt in die Eidgenossenschaft gezwungen worden wären ! Völlig übersehen wird sodann die Bedeutung der Erbeinung mit Österreich von 1511, die doch das nördliche Grenzgebiet neutralisierte, während nach G. Franz die Eidgenossenschaft infolge der Gefahr einer Umklammerung durch Frankreich an einer Expansion im vorderösterreichischen Gebiet verhindert worden wäre ! Hier wie auch sonst ist der machtpolitische Gedanke Ursache einer Entstellung der wirklichen Sachlage. Von einer auch nur scheinbaren Wiederaufnahme der mittelalterlichen Italienpolitik der Stauer kann nicht die Rede sein. (Kleinere Versehen : Oberwaldner st. Obwaldner Chronik S. 1153 ; valle Levantina st. Leventina S. 1155 ; Vilmergenerkrieg st. Vilmergerkrieg S. 1156.)

Während der Artikel Luthertum mit Recht ziemlich ausführlich gehalten ist, ist vom Zwinglianismus kaum die Rede. Nur unter dem Stichwort Reformation IV (962) wird dem Leser bedeutet, daß Zwingli « unabhängig von Luther, aber doch durch sein Beispiel bestärkt » in der Schweiz 1522 die Reformation begonnen habe. Damit entfällt, trotz der betonten Bedeutung des Calvinismus, ein wesentlicher Teil der Geschichte des schweizerischen Protestantismus. Von den schweizerischen Städten ist Bern berücksichtigt, natürlich auch Zürich, nicht aber Freiburg. Unter Savoyen lesen wir (1113) : « ein Vertrag mit Bern 1564 gab ihm Chablais gegen Verzicht auf Genf, das Waadtland und Wallis zurück. » Gemeint ist der bekannte Vertrag von Lausanne. Das Wallis mußte, wie man weiß, 1569 in einem eigenen Vertrag sich mit Savoyen vergleichen (S. 449 : Indulgenzen, nicht Indulgenzien, 1177 lies in der Bibliographie Imesch st. Inesch, 1466 Weisz st. Weiss).

Eine grundsätzliche Lösung bei der Auswahl des Stoffes wurde für die Geschichte der Bistümer getroffen. So sind auch für die Schweiz alle bischöflichen Städte behandelt. Das erwies sich wohl als notwendig angesichts der Bedeutung der bischöflichen Politik für das Reich im Mittelalter. Dankbar nimmt man etwa den geschichtlichen Überblick über die Geschichte des Bistums Konstanz entgegen. Man bedauert nur, daß die sonst so anerken-

nenswerten bibliographischen Kenntnisse der Herausgeber hier weit weniger spürbar sind. Der so häufige Hinweis auf die Bibliographie der Germania Pontificia (mit der Helvetia P.) reicht heute keineswegs aus. Unter Rätien werden die zahlreichen Forschungen von P. Iso Müller gar nicht erwähnt. Durchaus irrige Vorstellungen weckt die Formulierung, wonach die Diözese Chur in der Hauptsache das jetzige Graubünden umfaßte. Hier unterließ offenbar eine Verwechslung des bischöflichen Staates mit der Diözese! Beiläufig bemerkt: unter Naturrecht vermissen wir in der Bibliographie das grundlegende Werk von Johannes Messner (<sup>3</sup>1958).

Jedes Werk dieser Art bietet dem Kritiker Stoff, manchmal reichen Stoff zu Ausstellungen. Diese wären angesichts der Leistung kaum sehr sinnvoll, wenn nicht die Verleger gerade von solchen mit besonderen Risiken behafteten Publikationen hofften, in Bälde neue Auflagen herausbringen zu können. Das Sachwörterbuch besitzt, neben einzelnen Schwächen, gewiß auch sehr viele Vorzüge, die es nicht zuletzt den verfassungsgeschichtlichen Artikeln verdankt. Mancher Benützer wird den Herausgebern besondern Dank wissen für die Belehrung über Fragen der Rechts- und Verfassungsgeschichte des Reichs (Reichskammergericht, Reichstage, Reichskreise, Reichsunmittelbarkeit, Landstände u. ä. m.), wie denn überhaupt verfassungsgeschichtliche Aspekte besonders stark zur Geltung kommen, dank auch der Mitarbeit von Prof. Karl Bosl in Würzburg. So darf mit voller Überzeugung gesagt werden, daß es des Verdienstvollen und Nützlichen genug, übergenuß gibt, um trotz vereinzelter Vorbehalte das Werk weitesten Kreisen empfehlen zu können. OSKAR VASELLA.

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.** Herausgegeben von M. Kaser, W. Kunkel, K. S. Bader, H. Thieme, H. E. Feine, J. Heckel, H. Nottarp. 75. Band, Kanonistische Abteilung XLIV. Verlag Hermann Böhlaus Nachf., Weimar 1958. 576 S. Brosch. DM 48.40.

38 Gelehrte schenkten diesem hervorragend betreuten Band in Beiträgen und Rezensionen ihre Mitarbeit.

ARTUR STEINWENTER, durch seine früheren Forschungen zur Rechtsgeschichte der ägyptischen Kirchen und Klöster besonders bekannt (vgl. das Verzeichnis der bisherigen Veröffentlichungen Steinwenter's in seiner Sammlung «Recht und Kultur, Graz/Köln 1958, S. 65 ff.), stellt, was «Aus dem kirchlichen Vermögensrecht der Papyri» erreichbar ist, zusammen. Nach einem Überblick über den Umfang des kirchlichen und des Klostervermögens in Ägypten und die kirchlichen Einkünfte, geht er der Organisation der kirchlichen Vermögensverwaltung, in der auch Laien mitwirkten, nach und der Frage, ob sich etwas von dem justinianischen, in die Nomokanones aufgenommenen Verbot, Kirchen- und Klostergut zu veräußern und zu verpfänden, in den Papyri nachweisen läßt.

Auf breiter Basis untersucht HANS LENTZE die Seelgeräte einer mittelalterlichen Großstadt (Wien), vor allem die des kleinen Mannes. Im Vordergrund stehen Seelgeräte für Kirche und Kultus, für die Zechen, sowohl die rein religiösen als die der berufsständischen Bruderschaften, Seelgeräte

für den Wiener Weltklerus, der hieraus einen Großteil seines Einkommens bezog, ferner Seelgeräte für Wallfahrten, Straßen- und Brückenbau, Söldner gegen die Husiten, Armenspenden, Spitäler.

« Recht und Gewaltenlehre bei Hugo von St. Victor », diesem überragenden Theologen der Frühscholastik, studiert FRIEDRICH MERZBACHER, der u. a. zum Ergebnis gelangt, daß Hugos Behandlung des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Gewalt nicht allein die Gesetzgebung der Kurie im Zeitalter des päpstlichen Hierokratismus beeinflusste, sondern auch die publizistische Literatur selbst des Spätmittelalters mit wirksamem Argumentationsmaterial belieferte. Die von Hugo verfochtene Konzeption der sakramentalen Konsensehe erweist sich als eine beachtliche Konstruktion. — War Hugo vor allem Theologe, so Kardinal Serédi, der 1945 als Fürstprimas Ungarns und Erzbischof von Esztergom starb, Kanonist. Zur Erinnerung an den 40. Jahrestag des Inkrafttretens des Codex Juris Canonici würdigt JOSEPH BANK die wesentlichen Verdienste Kardinal Serédis um die Entstehung des kirchlichen Gesetzbuches und die Herausgabe der dazu gehörigen Rechtsquellen. — Ebenfalls die neuere Kirchenrechtsgeschichte beschlägt der Beitrag von RUDOLF MORSEY « Zur Vorgeschichte des Reichskonkordats aus den Jahren 1920 und 1921 », wobei kirchlicherseits als Verhandlungspartner Nuntius Pacelli, der spätere Papst Pius XII. in den Vordergrund rückt.

Wenn JOHANNES HECKEL einen Vergleich der Rechts- und Soziallehre des « Marsilius von Padua und Martin Luther » zieht, nimmt er zu dem vielumstrittenen Problem reformationsgeschichtlicher Forschung Stellung, wie weit die Ideen des Paduaners Luther beeinflusst haben. Hecker stellt größte Verschiedenheiten in der Rechts- und Soziallehre beider Autoren fest und schließt: « Die auf dem Boden der Wittenberger Reformation gewachsene kirchliche Rechtsgeschichte kann deshalb Marsilius nicht zu den Vorreformatoren zählen. »

Es rechtfertigt sich, bei dem die Schweiz betreffenden Beitrag von FERDINAND ELSENER über « Den eidgenössischen Pfaffenbrief von 1370 » etwas länger zu verweilen. E. bringt diesen Bundesbrief in Beziehung zu den übrigen zeitgenössischen Quellen über die geistliche Gerichtsbarkeit und ordnet ihn in die Quellen vor und nach ihm ein und zwar so, indem er gegenüber Schurter/Fritzsche (Das Zivilprozeßrecht des Bundes, 1924) und Schürmann (Studien über den eidgenössischen Pfaffenbrief von 1370, 1948) neue Quellen, vor allem solche, die in der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen und in einzelnen neueren kantonalen Urkundenbüchern ediert sind, und auch die kanonistische Literatur umfassend bezieht. Die Studie weitet sich so aus zu einem Beitrag über die geistliche Gerichtsbarkeit von Konstanz im Gebiet der Eidgenossenschaft, wobei Gottlobs Untersuchungen über die Offiziale des Bistums Konstanz (erstmal erschienen 1948 in dieser Zeitschrift) mannigfach ergänzt werden. Es zeigt sich, daß die Abwehr der übermächtigen geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen im Gebiete der heutigen Schweiz von den Städten ausging und daß der Pfaffenbrief einer der zahlreichen Erlasse in diesem Abwehrkampf darstellt. Seine leidenschaftliche Sprache aber war bedingt durch die politische Spannung mit Öster-

reich. Wie weit die Stellungnahme gegen die geistliche Gerichtsbarkeit sich später auch reformationsgeschichtlich auswirkte, wird neuerdings klar aus Oskar Vasellas Publikation « Reform und Reformation in der Schweiz » (Münster i. W. 1958, spez. S. 47 f.). E. zeigt die Gleichartigkeit dieser Bewegungen mit der in verschiedenen anderen Bistümern über die Eidgenossenschaft hinaus. Wir konnten sie auch für das Bistum Sitten, zuerst in der Abwehr gegen das Gericht des Metropoliten von Tarantaise und dann gegen den Bischof von Sitten selbst, feststellen (vgl. Blätter aus der Walliser Geschichte, Bd. 11, 1958, S. 257 ff.). — Ein anderes Ergebnis Es. scheint uns für die heute im Gange befindliche (vgl. diese Zs. 1956 S. 309 f. u. Elsener im Histor. Jahrbuch 76 S. 135) Rezeptionsgeschichte des römischen und kanonischen Rechts von Bedeutung: Mit der allmählichen Zurückdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit (Offizialat) in der Eidgenossenschaft seit dem Ende des 14. Jahrhunderts, an der auch der Pfaffenbrief beteiligt war, verbleibt der Einfluß des gelehrten Rechts und damit die Frührezeption. — So enthält Es. Arbeit verschiedene Aspekte, die nicht nur ein neues, interessantes Licht auf das Prozeßrecht in der alten Eidgenossenschaft werfen, sondern auch manche Anregung zu weiteren Forschungen bieten.

Auf die Miscellen des vorliegenden Bandes kann hier nur hingewiesen werden: GERASSIMOS KONIDARIS veröffentlicht einen Beitrag « Zur Lösung der Quellenprobleme der Kirchenverfassung des Urchristentums », WOLFGANG GERICKE bringt « Das Constitutum Constantini und die Silvester-Legende » in gegenseitiges Verhältnis, während GUNTHER WOLF mit dem Artikel « Gloriosissimus papa » einen Beitrag zur Geschichte des älteren Episkopats liefert und HORST FUHRMANN über « Papst Nikolaus I. und die Absetzung des Erzbischofs Johann von Ravenna » schreibt. LOUIS CARLEN.

**Hektor Ammann - Karl Schib: Historischer Atlas der Schweiz. Atlas historique de la Suisse. Atlante storico della Svizzera.** Verlag Sauerländer & Co., Aarau 1958. 2. Auflage. 36 S., 67 Kartentafeln.

Die 1951 erschienene, 5000 Exemplare zählende erste Auflage des « Historischen Atlas » war wenige Monate nach Erscheinen vergriffen, was von der Wertschätzung zeugt, die diesem Kartenwerk gezollt wird. Da der Atlas beim Erscheinen der ersten Auflage in den Fachzeitschriften eingehend besprochen wurde, halten wir hier nur die Neuerungen der zweiten Auflage, die grundsätzlich in ihrem Ziel, in Aufbau und Bearbeitung gleich geblieben ist, fest.

Neben Richtigstellung technischer und inhaltlicher Mängel, verschiedenen Ergänzungen und Nachträgen wurden drei Kartenblätter völlig umgearbeitet und drei neue eingefügt. In je einer Karte der römischen Siedlungen, der germanischen Grabfunde und früher germanischer Ortsnamen wird die Siedlungsgeschichte einheitlich von der Steinzeit bis ins frühe Mittelalter geboten, während eine politische Karte für die Römerzeit die Darstellung der staatlichen Entwicklung einleitet. Eine neue Doppelkarte zeichnet die Industrie um 1785. Von den kantonsgeschichtlichen Karten wurde eine Karte Graubündens umgearbeitet. Fehlerhaft geblieben ist die am Staatsarchiv in

Sitten ausgearbeitete Karte der 7 Walliser Zenden, indem die Grenzen der territorialen Einteilung des Zenden Goms (Geren, Fieschertal) unrichtig eingetragen sind.

Aus dem Reichtum und der Mannigfaltigkeit der verschiedenen Atlas-karten sei hier auf die für die Kirchengeschichte besonders wichtigen Karten hingewiesen. Karte 13 gibt die kirchliche Einteilung der Schweiz um 1300, wobei auch die Nachbarbistümer sichtbar werden. Karte 14 umfaßt das Bistum Lausanne im Jahre 1228 mit seinen 9 Dekanaten und den hauptsächlich im Kartular von Lausanne 1228 aufgezählten Kirchen und Klöstern. Eine Karte (52) der kirchlichen Einteilung des Tessins im Mittelalter zeigt, wie sich im Tessin als natürlichem Einflußgebiet des Bistums Como der Mailänder Erzbischof trotzdem mannigfach durchsetzte. In der Karte 56 wird in der Entwicklung des Basler Bischofsstaates sichtbar, wie durch die Ausdehnung der Stadt das Herrschaftsgebiet der Bischöfe völlig nach Westen, ins Gebiet der Birs und überhaupt des heutigen Berner Juras abgedrängt wurde, wo ein ausgedehnter Bischofsstaat entstand. — Die Darstellung der Grundbesitzverhältnisse des Klosters St. Gallen um 920 und des Klosters Allerheiligen auf Karte 15 zeigt die Streuung des Besitzes, aber auch die Schwankungen, denen auch klösterlicher Besitz unterworfen war. Vom Kloster St. Gallen ist auch der Klosterplan um 820 beigegeben (Karte 9). Interessant ist sodann die Karte (16) der « Einsiedler Wallfahrt im ausgehenden Mittelalter », offenbart sie doch, daß der Ruf Einsiedeln als Wallfahrtsort weit über die Landesgrenzen hinaus drang und daß Pilger vor allem aus dem Rheingebiet nach Einsiedeln zogen. — Zwei Karten (34 u. 35) geben einen Überblick über die Konfessionen als Folge der Glaubensspaltung um 1530 und 1700, wobei sich aufschlußreiche Verschiebungen feststellen lassen. Auf einer besonderen Karte (43) wird die nach heftigen Auseinandersetzungen im 17. Jahrhundert herausgebildete endgültige Verteilung der Bekenntnisse in Graubünden dargestellt.

Nicht nur die Kirchengeschichte, auch die anderen Geschichtsdisciplinen und nicht zuletzt die Schule ziehen aus dem « Historischen Atlas der Schweiz » reichen Gewinn.

LOUIS CARLEN.

**Hans Foerster : Liber Diurnus Romanorum Pontificum.** Gesamtausgabe. 458 S. Francke Verlag. Bern 1958.

Es gibt zwei Methoden der Text-Edition. Die dynamisch-philologische will zum Ur-Typus gelangen und die Entstehung des Textes klären, die statisch-paläographische hingegen sucht die Handschriften und Schreiber ganz zu erfassen. Als Musterbeispiel der letzteren Art sei die Edition der *Regula Magistri* (Brüssel 1953) erwähnt, welche zwei Codices getrennt ediert, ohne sie zu einem gemeinsamen Texte zu verbinden. Dieser Richtung folgt auch die vorliegende Ausgabe des *Liber diurnus*. Zunächst notiert Foerster (S. 5 bis 74), der als langjähriger Professor der historischen Hilfswissenschaften in Fribourg tätig ist und ohne Zweifel in paläographischen Belangen Erfahrung hat, die drei Hauptcodices (Vaticanus, Ambrosianus und Claramontanus), die voneinander unabhängig sind und durch einige Zwischenglieder hindurch auf

einen gemeinsamen Archetypus vor 800 zurückgehen. Die Codices selbst waren keine Gebrauchshandschriften der päpstlichen Kanzlei, wohl aber deren Vorlagen. F. schließt sich W. Peitz S. J. an, als dessen Interpret er gelten kann, der den *Liber diurnus* zum vorneherein als unstarr, veränderungs- und erweiterungsfähig betrachtete. Ständige Neubearbeitungen mußten ihn den jeweiligen Zeiterfordernissen anpassen. Weil er nach Peitz-Foerster keine Einheit ist, deshalb wurde auch keine einheitliche Text-Ausgabe, sondern eine Edition der Handschriften gegeben. Wie bei der Edition der *Regula Magistri*, so machte der Herausgeber auch hier keine Satzzeichen und keinen Sachkommentar usw. Natürlich ist eine solche Ausgabe nicht leicht zu benützen. Dies nicht zuletzt darum, weil für die etwa 300 Seiten umfassende Text-Edition nur ein vierseitiges Namenregister (S. 455 bis 458) vorliegt. Wenn man damit die großen Register neuerer Editionen, so etwa die von liturgischen Quellen durch P. Kunibert Mohlberg, vergleicht, muß man diesen Mangel umso mehr bedauern. Gerade weil die *Themata* dreimal wiederkehren, wäre ein umfangreiches Sachregister am Platze gewesen. Man wird selbstverständlich frühere Einzelausgaben und Studien noch immer heranziehen müssen. Aber die gute einleitende Einführung Foerstlers und seine Gesamt-Ausgabe fördert sicher das Studium der wichtigen Quelle. Wichtig ist der *Liber diurnus* für das Kirchenrecht und die Liturgie (Bestimmungen über die Papstwahl, Glaubensbekenntnis der Päpste u. Bischöfe, Bischofs- und Priesterweihe, Dedication der Kirchen, Errichtung von Xenodochien, Vorschriften über Reliquien, Stellung der Klöster zur Kurie). Aber auch die Wirtschaftsgeschichte wird bereichert (*coloni, mancipia, pueri*). Besondere Bedeutung besitzen in dieser Quelle Ravenna und Sizilien. Auf die weitere wissenschaftliche Diskussion darf man umso mehr gespannt sein, als ja nach der Ansicht von Peitz eine Anzahl von Texten nicht nur in die Zeit Gregors d. Großen, sondern sogar in die vorkonstantinische Epoche zurückgehen soll.

P. ISO MÜLLER.

**Gunzo : Epistola ad Augienses, und Anselm von Besate, Rhetorimachia,** hrsg. v. **Karl Manitius**, MGH Quellen z. Geistesgesch. d. Ma. II, Weimar Hermann Böhlaus Nachfolger, 1958.

Die *Monumenta Germaniae Historica* setzen den mit Alexanders Apokalypsenkommentar begonnenen geistesgeschichtlichen Annex ihrer Editionen mit der Ausgabe zweier sehr reizvoller Schriften fort: der *Epistola ad Augienses* des gelehrten Italieners *Gunzo* und der *Rhetorimachia* des *Anselm von Besate*. Als Herausgeber zeichnet *Karl Manitius*. Sein Kommentar ist besonders nach dem Philologischen hin ausgebaut, von hohem sprachgeschichtlichem Interesse, ungemein reichhaltig im Nachweis der Zitate. Die Einleitungen sind klar und erschöpfend, Register und Glossar sorgfältig angelegt.

Die Edition der « *Epistola ad Augienses* » ist für die schweizerische Forschung von besonderem Wert; sie erschließt einen Text, der in die unmittelbarste Nähe der *Ambiance* gehört, die uns Ekkehard's « *Casus sancti Galli* » schildern. Ein grammatikalischer Lapsus, der ihm entschlüpfte, als er einst

im Gefolge Ottos des Großen seine St. Gallischen Brüder besuchte, ist der Anlaß zu der rechtfertigenden und darüber hinaus sehr aggressiven Entfaltung einer Rhetorik, welche die Überlegenheit des italienischen Geistes über die nördlich der Alpen etwa erworbene Gelehrsamkeit dartun soll.

Anselm mag hundert Jahre jünger sein als Gunzo. Seine Schrift hat ebenfalls halb didaktischen, halb polemischen Charakter : um die Technik jurisdischer Rhetorik vorzuführen, greift er seinen Vetter Rodiland an und macht ihn zum Gegenstand eines Musterpamphlets. Der Brief ist weniger leicht zu lesen als Gunzos Epistel ; der Humanismus geht hier präzisere und noch selbstgefälliger Wege. Greifbarer wird das sprachliche Lokalkolorit, auch das Temperament des Italieners. — Das Bändchen ist der Wissenschaft nicht weniger wertvoll, weil es namentlich auch als Unterhaltungslektüre einen reinen Genuß gewährt.

HANNO HELBLING.

**S. Clémencet : Tables des Registres d'Urbain IV** (publiés ou analysés par *J. Guiraud*). — **Clément VI (1342-1352) : Lettres se rapportant à la France** (publiées ou analysées par *J. Glénisson* et *G. Mollat*), t. II, fasc. 3 et 4. — **Urbain V (1342-1352) : Lettres communes** (analysées par les membres de l'Ecole Française de Rome), t. I, fasc. V. Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome, 2<sup>e</sup> et 3<sup>e</sup> séries. — de Boccard, Paris 1958, 4 fascicules in-folio.

Les registres des papes du XIII<sup>e</sup> et du XIV<sup>e</sup> siècle qu'éditionnent les élèves de l'Ecole Française de Rome ont recommencé à paraître à un rythme rapide, après un assez long sommeil. On s'occupe en particulier de publier les tables qui manquaient cruellement à des collections achevées depuis très longtemps. Paraissent aujourd'hui les tables des registres d'Urbain IV, dont Jean Guiraud avait édité le texte en 1901-1906 : tables des lettres (par *initia*), tables des références à Potthast, index analytique des matières (5 colonnes sur les ordres religieux ; 8 sur les offices de la Curie), index des noms de personnes et de lieux qui occupe, à lui seul, 188 pages.

On reprend également la publication des lettres de Clément VI se rapportant à la France, que la mort d'Eugène Déprez avait interrompue depuis 1901. Les normes d'édition sont légèrement différentes de celles qu'avait adoptées le premier éditeur. Les lettres curiales ont été analysées ou éditées d'après les registres dits d'Avignon, et non d'après les registres dits du Vatican qui sont la copie des premiers. Quant aux autres lettres, on a utilisé les minutes dispersées dans la série des registres du Vatican ou conservées dans les *Instrumenta miscellanea*. L'édition commence cette fois par le registre de la quatrième année de Clément VI (19 mai 1345) et va jusqu'à la fin du registre de la septième année (15 mai 1349). C'est la partie la plus dramatique du règne, l'époque de Crécy et de Calais, de l'assassinat d'André de Hongrie par Jeanne de Naples, de l'aventure romaine de Cola di Rienzo, de la peste noire... Le Pape multiplie les démarches pour la « réformation » de la paix entre la France et l'Angleterre, entre la Hongrie et le royaume de Naples, tandis qu'il s'occupe d'acheter Avignon ou de protéger les Juifs contre les violences des chrétiens affolés par l'épidémie.

Le résumé des quelque 50 000 lettres communes d'Urbain V, que l'Ecole Française de Rome a entrepris courageusement de publier depuis 1954, reprend sur nouveaux frais le travail similaire que le chanoine H. Dubrulle n'avait fait qu'ébaucher en 1926. Le tome I<sup>er</sup> s'achève par un cinquième fascicule, œuvre de M. H. Laurent O. P. Un second tome sera nécessaire pour achever l'analyse des actes d'Urbain V durant la première année de son pontificat. Une notice brève, ajoutée à ce fascicule, rappelle les principes de l'édition. On respecte soigneusement les classes entre lesquelles les secrétaires de la chancellerie avaient répartis leurs documents, mais l'on restitue l'ordre chronologique. On fournit de chaque acte un résumé relativement ample. On évite les excès d'abréviation.

M. H. VICAIRE O. P.

**Bulletin de l'Institut historique belge de Rome**, t. XXX, Bruxelles-Rome 1957. In-8<sup>o</sup>, 539 p.

Le Bulletin de l'Institut historique belge de Rome ne cesse de s'amplifier chaque année. Une bonne partie du volume, il est vrai, est remplie par la relation du *Voyage en Italie de trois gentilshommes flamands en 1724-1726* (pp. 215-526), qu'édite et annoté le vicomte Terlinden, président du comité directeur de l'Institut. On y trouvera de vivantes notices sur les lieux et les événements entrevus par les voyageurs dans la partie italienne de leur itinéraire (Mont-Cenis, Turin, Milan, Bologne, Florence, Rome, Naples et retour par Venise et le Brenner). C'est encore un itinéraire, précieux parce que plus rare, que nous fournit A. d'Haenens dans *Gilles li Muisis, pèlerin de la première Année Sainte* (1300), pp. 31-48. On y relèvera l'indication complète des étapes de la route Rome-Troyes par le Grand-Saint-Bernard et le port de Jougne ; renseignement qui intéresse l'histoire économique autant que l'histoire des pèlerinages<sup>1</sup>. On notera également deux mises au point : le jubilé ne fut pas et ne voulait pas être, quoiqu'on en dise, une opération financière ; les ordres mendiants y trouvèrent occasion de manifester leur mauvaise humeur contre Boniface VIII. R. van Compernelle a réussi à préciser avec plus de rigueur que ses prédécesseurs *La vitesse des voiliers grecs à l'âge classique (V<sup>e</sup> et IV<sup>e</sup> siècles)*, pp. 5-30 : elle variait, selon les circonstances et les itinéraires, entre 125 et 250 kilomètres en 24 heures. Un second article de A. D'Haenens, *Le payement du service par l'abbaye Saint-Martin de Tournai au XIV<sup>e</sup> siècle* (pp. 49-96), permet de saisir dans un cas typique les effets catastrophiques de la fiscalité du Saint-Siège, à partir de Jean XXII, sur la vie économique d'une célèbre abbaye et, partant, sur sa vie régulière. L. Ceysens, en suivant pas à pas les longues tractations qui précèdent *L'avènement de François Vilain de Gand, baron de Rassenghien à l'évêché de Tournai* (pp. 139-186) manifeste déjà dans ce cas le rôle néfaste de la querelle des jésuites et des jansénistes : en paralysant les contrôles, par les confusions qu'elle créait, elle permit à quelques habiles de pousser un indigne à Tournai. Il publie d'autre part des *Documents relatifs à la*

<sup>1</sup> Pourquoi écrire : Mont-Cénis, Jougne ? Corriger p. 43, l. 1 : Martigny ; n. 2 : Cossonay. Quel est ce mystérieux Lenire entre Pontarlier et Salins ? Lemuy ?

*seconde députation janséniste de Louvain à Rome durant les années 1677-1679* (pp. 187-214). W. Brulez complète son édition de la correspondance de l'internonce Stravius. J. Hoyoux, en étudiant une *Liste du clergé Hutois au début du XVII<sup>e</sup> siècle* (pp. 113-122), peut conclure que ce clergé était moyennement bon pour l'époque : presque tous les chanoines résident ; trois seulement ont eu une conduite blâmable ; onze curés, sur quatorze, résident ; un seul est négligent. M. H. VICAIRE O. P.

**Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, 13. Bd. : Nachträge und Berichtigungen.** Von den Anfängen bis 1336, bearb. von WERNER SCHNYDER. Zürich, Kommissionsverlag Beer & Co. 1957. XII+339 S.

Hier wird uns der 2. Nachtragsband zum Zürcher Urkundenbuch geboten ; denn bereits der 12. Band, 1939 erschienen, bot Ergänzungen. Diese Tatsache braucht nicht zu überraschen. Was hier an neuem Material erschlossen wurde, geht auf die Durchsicht von Kopialbüchern und alten Archivverzeichnissen zurück, aber auch auf Nachforschungen in ausländischen Archiven, die früher weniger beachtet wurden oder deren Zugang während Jahren erschwert war. Endlich ist auch der ursprünglich eng gefaßte Begriff der Urkunde mit Recht ausgeweitet worden, Es sei gleich angemerkt, daß Paul Kläui, als Präsident der Antiquarischen Gesellschaft Zürich, den Druck eines bis 1336 reichenden Rödelbandes ankündigt.

Das Vorwort von Staatsarchivar W. Schnyder bezeugt die umfassenden Vorarbeiten, die dem vorliegenden Band zugrundeliegen. Während Zürich selbst (Stadt- und Staatsarchiv sowie Zentralbibliothek) 110 Textnachträge lieferten, verteilen sich 90 Nachträge auf 12 schweizerische und 15 ausländische Archive (vgl. das Archivverzeichnis). Bei einem großen Teil der Nachträge konnte sich Sch. mit einem Titelregest begnügen. Vorbildlich erscheint mir das Vorgehen hinsichtlich der Zeugen in gedruckten Urkunden. Eine Tabelle bietet nämlich das Verzeichnis der in Stadt und Landschaft Zürich ausgestellten Urkunden, die sich nicht auf Zürich beziehen ; eine andere Tabelle dagegen führt die in gedruckten Urkundenbüchern oder entsprechenden Quellenpublikationen genannten Zeugen zürcherischer Herkunft auf, mit den alphabetisch angeordneten Familiennamen, den Daten, den Ausstellungsorten und den Fundstellen. So ist der Benützer tatsächlich hinreichend orientiert. Nicht allein wird Raum gespart, sondern auch eine ausgezeichnete Übersicht geboten.

Alle erreichbaren Nachrichten oder Aufzeichnungen über urkundliche Akte oder auch verschiedene Rezensionen an sich bekannter Stücke wurden berücksichtigt, wenigstens als Regest (vgl. z. B. 375a). Sind Urkunden mit erheblichen Fehlern gedruckt worden, werden sie bei entsprechender Bedeutung erneut gedruckt. Weil zahlreiche Texte in früheren Bänden nur als Regest einbezogen wurden (Beispiele Nr. 387, 1944, 3145, 3379), trotz ihrer Wichtigkeit, werden sie nun hier ungekürzt wiedergegeben. Das deutet eine Wandlung in der Wertung der geschichtlichen Quellen an. Dabei handelt es sich um nicht wenige Urkunden, die gerade für die Zürcher Kirchengeschichte aufschlußreich sind. Übrigens sind die Abweichungen, die sich bei

Überprüfung der Lesarten ergaben, keineswegs so unerheblich (vgl. S. 28 : Belantrura st. Belenhusa !).

Daß die meisten Texte gerade für die Kirchengeschichte bedeutsam sind, braucht wohl kaum eigens betont zu werden. Das entspricht dem Charakter dieses Zeitraums, aber auch dem Umstand, daß zwei Archivregister kirchlicher Stifte (Johanniterhaus Bubikon und Großmünster) ein besonders ergiebiges Material boten. Der knappe Raum gestattet es leider nicht, auf so manches Bemerkenswerte, das dieser Band bietet, näher einzugehen. Immerhin darf hervorgehoben werden, daß unter den unbekanntem, in vollem Wortlaut abgedruckten Urkunden die Verzeichnisse der Stiftungen am Großmünster hervorrangen (vgl. u. a. 3136b, 3215a, 3366b, 3524a). Daß auch das Archiv der Komturei Bubikon nicht unbedeutende Urkunden aufwies, deren Originale verloren gingen, jedoch im entsprechenden Archivkatalog des Staatsarchivs Zürich angeführt sind, zeigen eine Reihe von Beispielen (3328a-d). Namentlich wird man den Verlust der Urkunde von 1314 bedauern, nach welcher die Generalvikare von Konstanz die Vereinbarung zwischen Klerus und Laien betr. ihre Streitigkeiten vom 30. Nov. 1308 auf zwei weitere Jahre verlängern. Natürlich bezieht sich das hier vorgelegte Material nicht nur auf Zürcher Klöster, sondern auch etwa auf Österreich und den Adel. Manche wenn auch nicht völlig unbekanntem, so doch wenig beachtete Nachricht stößt auf. So wird hier in Form eines Titelregests die Aufzeichnung über den Aufenthalt Arnolds v. Brescia aus der Chronik Ottos v. Freising festgehalten (282d, MGH SS), oder wir begegnen einem Eintrag ins Jahrzeitenbuch des Großmünsters, der uns auf die Förderung des Fronleichnamsfestes durch Papst Clemens V. hinlenkt (3137a).

W. Sch. leistete ohne Zweifel in zäher und entsagungsvoller Kleinarbeit das Bestmögliche, um bestehende Lücken und Irrtümer zu beseitigen. Der vorliegende Band ist, wie schon sein Vorgänger, eine unentbehrliche Ergänzung zu allen bisher erschienenen Bänden des Zürcher Urkundenbuchs, umso mehr als sich Sch. der ungewöhnlichen Mühe unterzogen hat, ein Verzeichnis aller Berichtungen zu sämtlichen Bänden des Urkundenbuchs herzustellen, das beinahe 50 Seiten füllt (243-90). Auch die Tabellen zum Zürcher Münzwesen wird der Benutzer zu schätzen wissen. Unnötig zu sagen ist es, bei der Qualität der ganzen Arbeit, daß die unentbehrlichen Register den reichen Stoff ausgezeichnet erschließen. O. VASELLA.

**Archivalia et Historica.** Arbeiten aus dem Gebiet der Geschichte und des Archivwesens. (Festschrift für Prof. Dr. Anton Largiadèr überreicht zum 65. Geburtstage am 17. Mai 1958 von Freunden, Kollegen und Schülern.) Zürich, Verlag Berichthaus, 1958. xxiv-353 S.

Die vorliegende, dem langjährigen Zürcher Staatsarchivar gewidmete Festschrift enthält 22 Einzelbeiträge, die, der Tätigkeit des Jubilaren entsprechend, in drei Gruppen gegliedert sind : Archive im Allgemeinen, Über schweizerische Archive, Auswertung der Archive. Die erste Gruppe enthält zwei Beiträge grundsätzlicher Art : Prof. Hans Nabholz weist auf die Wichtigkeit von Wirtschafts- und Kulturarchiven hin und auf die Bestrebungen

einzelner schweizerischer Archive zur Sammlung von kultur- und wirtschaftshistorischen Akten, äußert jedoch den Wunsch nach systematischer und einheitlicher Sammlung derartigen Quellenmaterials in der Schweiz. Prof. Karl S. Bader fordert als Rechtshistoriker, unter Hinweis auf die ständig wachsenden neuzeitlichen Aktenbestände in den Archiven, mit Nachdruck die Ausbildung des Archivars in der Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Dieses Postulat ist voll berechtigt. Doch ist u. E., in Anbetracht der in den Staatsarchiven liegenden Aktenbestände alter Klöster, die Kenntnis des Kirchenrechts ebenso unerlässlich.

Die Beiträge der zweiten Gruppe (Über schweizerische Archive) sind besonders aufschlußreich für die Archivkunde, denn sie gewähren einen Einblick in die Bestände oder die Geschichte einzelner Archive. Wenden wir uns den kirchengeschichtlich interessanten Artikeln zu. Der Churer Diözesanarchivar H. H. Dr. B. Hübscher gibt einen historischen Abriß ebendieses Archivs, dessen Geschichte mit derjenigen des Bistums eng verknüpft ist: eine grundlegende Bestandesaufnahme, die nicht nur die juristischen Akten, sondern auch die historisch wertvollen Quellen miteinbezog, erfolgte hier erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Dr. P. Rudolf Henggeler (Einsiedeln) legt an Hand der bei der Aufhebung des Klosters Rheinau ins Kloster Einsiedeln verbrachten Archivbestände die Bemühungen der Rheinauer Mönche des 18. Jahrhunderts um die Ordnung und Beschreibung dieser Akten dar. — Der Engelberger Stiftsarchivar P. Gall Heer befaßt sich mit Abt Plazidus Tanner (1797-1866), der als Archivar und hernach als Abt sich stets um die Sammlung aller das Kloster Engelberg betreffenden Urkunden und um ihre Registrierung bemüht war; er blieb zu diesem Zweck in ständigem Kontakt mit den Archiven der Nachbarkantone; somit vermittelt P. Heers Beitrag auch ein Bild von Tanners reger Korrespondenz und seinen Beziehungen zu zeitgenössischen Archivaren und Historikern. — Die übrigen Aufsätze dieser Gruppe betreffen verschiedene Staats- und Stadtarchive der deutschen Schweiz.

Die Artikel der dritten Gruppe (Auswertung der Archive) zeichnen sich durch Vielseitigkeit in der Themastellung aus. Prof. Dr. L. Santifaller (Wien) gibt Erläuterungen zur jetzt in der Schweiz befindlichen Urkunde Kaiser Friedrichs I. für das Domkapitel von Città di Castello von 1163, wodurch er dessen Prior und Brüder in seinen Schutz nimmt und Immunität verleiht, während Dr. A. Bauhofer (Uster) mit seinem Beitrag « Über eine landenbergische Gült auf dem Kirchensatz und Zehnten von Uster » ins 14./15. Jahrhundert führt. Kulturhistorisch interessant ist das Schatzverzeichnis des Großmünsters in Zürich von 1333, das Prof. Dr. D. Schwarz (Zürich) in Übersetzung und mit ausführlichem Kommentar wiedergibt; der verhältnismäßige reiche Münsterschatz kommt dabei zu voller Geltung. Der Beitrag von PD. Dr. H. C. Peyer (Zürich) « Der Empfang des Königs im mittelalterlichen Zürich » besitzt weit mehr als nur lokalhistorisches Interesse, da P. die zürcherischen Bräuche in einen weiten kulturhistorischen Zusammenhang hineinstellt und dabei bis auf antike Traditionen zurückgeht. Das Gebiet der religiösen Volkskunde beschlägt Prof. Dr. R. Weiß: er zeigt, wie der Niklausbrauch in Zürich sich auch noch nach der Reformation aufrechterhielt.

HELLMUT GUTZWILLER.

**Rudolf Schnyder, Die Baukeramik und der mittelalterliche Backsteinbau des Zisterzienserklosters St. Urban.** Band VIII der Berner Schriften zur Kunst. Herausgegeben von Hans R. Hahnloser. Benteli-Verlag Bern 1958. 102 S. Text, 197 Strichzeichnungen und 51 Kunstdruckabb.

Die mittelalterliche Backsteinfabrikation von St. Urban ist ein ausgesprochen schweizerisches Kunsthandwerk, das 1898 durch J. Zemp erstmals eine sorgfältige kunstgeschichtliche Würdigung erfuhr. Zemps Aufsatz hat als wesentlicher Beitrag zur Erforschung der mittelalterlichen Backsteinkeramik noch heute grundlegende Bedeutung. Ja, es machte sogar bis vor kurzem den Anschein, als wäre mit jener Studie dieser Kunstzweig unserer spätromanisch-frühgotischen Bildnerei wissenschaftlich ausgeschöpft. Umso überraschender und bedeutsamer finden wir deshalb die zahlreichen neuen Ergebnisse, die R. S. in seiner kürzlich erschienenen Berner Dissertation vorlegen kann. Dank der ausgezeichneten handwerklichen und technischen Kenntnisse, die sich Schnyder als Töpfer an der keramischen Fachschule in Bern erworben hat, erfolgte diese Bearbeitung unter ganz neuartigen Aspekten.

Der handwerkliche Herstellungsprozeß und die künstlerische Formgebung stehen auch hier in unmittelbarer wechselseitiger Beziehung zueinander, wobei jeweils der Abnützungsgrad der Holzmodel wertvolle Schlüsse für die verschiedenen Zustände eines Ornamentes erlaubt. Diese Methode wurde bis jetzt nur bei graphischen Holzstöcken angewandt. Die unter solchen Gesichtspunkten analysierten und nach Bauformen typologisch geordneten Fundstücke werden dann auf überzeugende Weise mit urkundlich überlieferten Daten in Verbindung gebracht und hieraus sechs zeitliche Fixpunkte für die Gesamtentwicklung der St. Urban-Backsteinfabrikation gewonnen. Die zahlreichen Fundstellen lassen auf einen intensiven Export im Raume Bern-Solothurn-Aarau schließen. Für die frühest verzierten Backsteine bildet das Datum 1255 einen « terminus post ». In diesem Jahr wurde das Kloster St. Urban alleinige Eigentümerin des Kirchensatzes von Langenthal, in dessen Gotteshaus man eingemauerte ornamentierte Schichtsteine jenes ältesten Typus entdeckte. Das zweite feste Datum 1265 läßt sich mit Fundstücken aus Zofingen, das damals nach Kriegszerstörungen wiederaufgebaut wurde, belegen. Ein « terminus ante quem » ist ferner 1269, der Zeitpunkt, da St. Urban seine Patronatsrechte an der mit Zierbacksteinen ausgestatteten Kirche von Lotzwil den Johannitern von Thunstetten abtrat. Das vierte Datum ergibt sich aus der Wiederherstellung des Frauenklösterleins Frauenbrunnen um das Jahr 1270. Abt Markward vermittelte hiezu den Nonnen die Anlage einer eigenen Backsteinbrennerei, die noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts in Betrieb war. 1275 bezeichnet sodann das Stichjahr, da im Zisterzienserkloster Friesenberg eine weitere Tochterwerkstätte St. Urbans eingerichtet wurde. Das sechste sichere Datum ergibt sich schließlich aus dem Brand des ehemaligen Zisterzienserinnenklosters Ebersecken im Jahre 1279. Ferner steht fest, daß noch vor 1270 in der St. Urban-Werkstatt die Glasur eingeführt und um 1270/75 der gesamte Ornamentbestand erneuert wurde. Mit dem Tode Abt Markwards, 1287, dürfte in St. Urban die Backsteinbrennerei ein jähes Ende genommen haben.

Sehr wertvoll erscheint uns der grundrißliche Rekonstruktionsversuch der romanischen Klosterkirche von St. Urban, die nach 1246/49 von Abt Ulrich I. als gewöhnlicher, verputzter Steinbau errichtet wurde. Diese neunjochige Pfeilerbasilika im bernhardinischen Schema — « die größte aller bis heute bekannten zisterziensischen Anlagen der Schweiz » — ist entwicklungsge-  
schichtlich zwischen die Gotteshäuser von Wettingen und Kappel einzu-  
reihen. Offenbar war sie ursprünglich flachgedeckt und erhielt erst um 1280  
durchgehende Gewölbe. Obwohl sich einzelne Bauformen rekonstruieren  
lassen, bleibt die Frage nach dem Aussehen der Backsteinarchitektur von  
St. Urban ungelöst.

Zwei interessante Sonderabschnitte sind den Anfängen der Backstein-  
industrie und der Ableitung der St. Urban-Formsteinproduktion gewidmet.  
Ein ausführliches Kapitel gilt dem Stil der Ornamente, die sich nach 1260  
binnen einem Jahrzehnt aus spätromanischen Ausdrucksformen in frühgoti-  
sche verwandelten und darin eine der wichtigsten Zäsuren in der abend-  
ländischen Stilentwicklung (die allerdings in Frankreich bereits ein Jahr-  
hundert früher erfolgte) demonstrieren. Die Formanalysen sind anschaulich  
und prägnant gefaßt, doch hätte u. E. zwischen den beiden Begriffen Muster  
und Ornament des öftern noch präziser unterschieden werden dürfen. Schny-  
der geht sodann auch der Meisterfrage nach. Er vermutet drei verschiedene  
Künstler, die den reichen, spezifisch zisterziensischen Formenschatz der Back-  
steinmodel geschaffen haben. Offensichtlich entwickelte sich dieses Kunst-  
handwerk aus einer Schreibschule heraus, wobei die Schnitzer « ein Vorlagen-  
buch mit einer Zusammenstellung verschiedenster Muster vielseitiger Her-  
kunft » benützten. Vornehmlich auf diesem Wege über Exempel ist das welt-  
liche Bildgut in den Orden von Cîteaux eingeströmt. Abschließend wird mit  
subtiler Einfühlungsgabe für das Wesen echten Zisterziensertums der sym-  
bolträchtige Inhalt der Ornamente zu deuten versucht. Ein sorgfältiger  
Ornamentkatalog, der die verschiedenen Zierformtypen in chronologischer  
Abfolge beschreibt, und ein anspruchsvolles zeichnerisches und photogra-  
phisches Abbildungsmaterial machen diese Publikation vollends zu einem  
gewichtigen Beitrag für unsere mittelalterliche Geschichts- und Kunst-  
forschung.

PETER FELDER.

**Otto Mittler : 500 Jahre Stadtkirche Baden.** Mit einem Beitrag über den  
Kirchenschatz von **Peter Felder.** Druck und Verlag Buchdruckerei AG Baden.  
1958. 96 S. 16 Bildtafeln.

Die Schrift erschien in Erinnerung an die 1458 erfolgte Konsekration der  
Pfarrkirche Badens. Doch ist es keine bloße Gelegenheitsschrift. O. M., der  
eine Geschichte der Stadt vorbereitet, konnte sich auf gründliche archiva-  
lische Forschungen stützen und hat sich als Kenner der Kirchengeschichte  
Aargaus bereits einen Namen gemacht. Vier Abschnitte umfaßt das Buch :  
Pfarrgeschichte, kirchliche Bauten, Kirchenschatz, Pfarrherren.

Die Gründung der Pfarrkirche reicht nach M. mindestens in die Mitte des  
9. Jahrh. zurück. Urkundlich 1253 bezeugt, da in diesem Jahr der Vize-  
pleban Albert genannt wird, kann sie für 1241 bereits als nachgewiesen gelten,

da derselbe Geistliche als Kaplan von Baden erscheint. Die Stadt bildete sich rund um den kirchlichen Mittelpunkt. Eine Verlegung der Urkirche lehnt M. mit guter Begründung ab. Die Habsburger trugen durch ihre reichen Stiftungen wesentlich zur Entwicklung des Kirchenwesens bei. Herzog Friedrich schenkte 1406 den Kirchensatz dem Kloster Wettingen, 1406 wurde die Kirche nach längeren Auseinandersetzungen inkorporiert. Bemerkenswert ist übrigens, daß der städtische Rat versuchte, die Kollatur in seine Hand zu bekommen, die entsprechende Bulle von 1517 jedoch bereits 1518 ungültig erklärt wurde! Immerhin erlangte der Rat das Vorschlagsrecht in allen Fällen, da der Leutpriester in den päpstlichen Monaten starb.

Recht bedeutend ist die Zahl (13) der neu errichteten Kaplaneien vor der Reformation, dank vor allem der opferbereiten Bürgerschaft. Die Charakteristik der Zeit vor und während der Reformation ist in Rücksicht auf den Raum und die Stadtgeschichte knapp gehalten. Ob die Übernahme der Pfarrei durch Laurenz Mär nicht doch eher auf einen allmählichen Gesinnungswandel Märs zurückzuführen ist? Der Plan zur Gründung eines Jesuitenkollegs in der Zeit der katholischen Reform wurde nicht verwirklicht, dagegen 1591 der Grundstein zu einem Kapuzinerkloster gelegt, bald kam noch ein Kapuzinerinnenklösterchen dazu. Das Kollegiatstift, 1624 errichtet, wurde 1649 nach manchen Anständen vom Bischof bestätigt. Es zählte sechs Chorherren und zwei Helfer.

Die Baugeschichte Badens konnte auf Grund der reichen Stadtrechnungen vielfach aufgehellert werden. Leider wurden frühere Gelegenheiten zu Grabungen unterlassen. Ins Jahr 1364 fällt der erste nachweisbare Bau, 1457/58 erfolgte ein Neubau, was dem Wachstum der Stadt entsprach. Bekannt sind einige Steinmetzen und Maler. Unter den Kapellen ist vor allem die Dreikönigskapelle erwähnenswert, auch wegen ihrer Ausstattung, sowie die Heilig-Geistkapelle. Leider sind die besten Werke unter den Altären im 19. Jahrh. verschachert worden. Ein zweiter Dreikönigsaltar stammt, wie M. erstmals nachweist, aus dem obern Beinhaus. 1612-17 wurde die Pfarrkirche barockisiert. Die Namen der Mitwirkenden sind aus der Bauurkunde, 1914 im Turmknopf aufgefunden, bekannt geworden. Der Renovation von 1813 fiel leider ein großer Teil der älteren kirchlichen Kunstwerke zum Opfer. Was aus dem Kirchenschatz erhalten blieb, findet durch P. FELDER eine liebevolle und sachkundige Würdigung. Namentlich sind die Kreuze und Monstranzen, aber auch die Paramente beachtenswert. Man sehe sich die ausgezeichneten Tafeln an.

Nicht übersehen werden darf das biographische Verzeichnis der Pfarrerherren mit trefflichem Quellennachweis. Kurz sei auf Rüdiger Spengler hingewiesen, der als Schreiber der Herzöge von Österreich der eigentliche Archivar des Burgarchivs war (77 f.). Seit den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrh. sind die Plebane in wachsender Zahl an Universitäten nachweisbar. Zu Peter Emberger (83) eine Bemerkung. Er versah die Pfarrei 1583 noch kaum, auch wenn Frickers Angabe (654) richtig wäre. Emberger kehrte nämlich 1583 nach Mailand zurück, wo er schon zu vor studiert hatte (Gfr. 53. 20, 28; 54. 49, 90 f., 140 f.). Entweder war es der mit Namen nicht genannte Vorgänger (1580-83) oder Es. Stellvertreter, dessen Entlassung die Tag-

satzung forderte. Zwischen Nr. 28 u. 29 müßte also ein freilich unbekannter Name eingeschoben werden. Als Pfarrer von Baden erhielt Emberger 1586 von den Konstanzer Visitatoren ein in jeder Hinsicht ausgezeichnetes Zeugnis. Von ihm sind im Cod. 62 von Einsiedeln (Meier 69 ff., 117 ff.) Predigten erhalten. Zu Nr. 25 : Ulr. Hagenwiler war unehelich und erhielt daher Testierfreiheit. Sein gleichnamiger Sohn war 1586 Kaplan in Baden. Zu 21 : der an einer inkorporierten Pfarrei wirkende Geistliche hieß meistens plebanus, seltener vicarius. Zu S. 30 : Die Unterscheidung in residierende und nichtresidierende Domherren gilt damals noch nicht, wenigstens nicht im heutigen Sinn.

So ist diese knapp gefaßte Geschichte der Pfarrkirche musterhaft dank der umsichtigen Forschung, der klugen, kritisch-vorsichtigen Auswertung der Quellen und einer ansprechenden Darstellungsweise. O. VASELLA.

**Oskar Vasella : Reform und Reformation in der Schweiz.** Kath. Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung, Heft 16. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster in Westfalen 1958. 71 S. DM 4.50.

Es hat nie an Historikern gefehlt, und es wird zweifelsohne nie an solchen fehlen, die auf brillante Art und oft sogar mit nicht wenig Fingerspitzengefühl die vielgestaltigen Lebensäußerungen einer Zeit oder einer Gegend mit schlagwortähnlichen Parolen geschickt zu überkleben verstehen. Aber es handelt sich dann in den meisten Fällen eben um eine Art « Überkleben » von einer Wand mit Etiquetten, die dann der gewissenhaftere Forscher durch weniger dankbare Arbeit wieder « abzukratzen » hat, wenn er die Wand in ihrer ursprünglichen Form und Farbe sehen will. — Diese Bemerkungen dürften im Zusammenhang mit der Reformationsgeschichte nicht ganz ohne Berechtigung sein. Was ist doch gerade über die Ursachen der Reformation schon in diesem Sinne zusammengeschrieben worden, wobei allerdings das Produkt in den meisten Fällen weniger die Spuren des mit viel Fingerspitzengefühl gewonnenen Urteils an sich trägt, sondern allzu oft bedenklich nach heißgelaufener konfessioneller Leidenschaft und einer im Vorurteil verkrampft gebliebenen psychologischen Haltung riecht. — Aber es scheint, daß die reinere Luft, in der die Konfessionen heute einander zu begegnen suchen, auch in der Geschichtsschreibung nachzuwirken beginnt. Dies keineswegs im Sinne einer unzulässigen Verwischung der Grenzen, sondern im Sinne einer durch die günstigere Atmosphäre bedingten neuen Möglichkeit, auch die Dinge der Vergangenheit mit mehr Sinn fürs Ganze, mit tieferem Verständnis für Zusammenhänge und mit größerer Liebe zur reinen geschichtlichen Wahrheit zu sehen. In diese Linie gegenseitiger Verträglichkeit, wissenschaftlicher Sachlichkeit und damit verbundener methodischer Gewissenhaftigkeit möchte man die neueste Veröffentlichung von Vasella eingereiht wissen. — Wer seine früheren Arbeiten über die sittlichen und theologisch-wissenschaftlichen Verhältnisse in der vorreformatorischen Zeit kennt, wird versucht sein, den Inhalt davon mit dem Resultat einer — nach der ersten Halbzeit gemachten! — Gewissenserforschung zu vergleichen, wobei man aus den eigenen und den damit themaverwandten Arbeiten

fremder Hand inhaltlich und methodisch die Bilanz zieht, um für die zweite Halbzeit (das ist der Wunsch den die Lektüre nahelegt) fürs neue startbereit zu sein...! Methodisch: Damit ist das 1. Kapitel « Zur Quellenfrage » gemeint. Die Ausgangsquellenlage für die Erforschung der schweiz. Reformation, sagt V., ist noch immer zu wenig breit. Vermehrte Quellenpublikationen könnten den Ertrag steigern und über tote Punkte Auskunft geben. Daneben ist es aber ebenso wichtig, daß die bereits zugänglich gemachten Quellen strikte ihrem Charakter entsprechend ausgebeutet werden. Um falsche Schlußfolgerungen zu vermeiden, müssen Rechnungsbücher, Urteilsbücher kirchlicher Offiziate, Prozeßbücher und dergl. je nach umfasster Zeitspanne und im Hinblick auf Bevölkerungszahl einer Gegend wie nach der Art des Eintrages untersucht werden, ein Postulat, das der Verfasser anhand des von ihm mit besonderer Sorgfalt geprüften Quellenmaterials seiner bündnerischen Heimatdiözese positiv und negativ illustriert. — Inhaltlich: Darunter fallen Kp. 2 und 3. — Kapitel 2 « Über den Charakter einiger Mißstände » macht den Leser mit den verschiedenen bedenklichen Erscheinungen der Zeit wie dem Konkubinat und seinem Strafsystem, dem Spolienrecht, der Sippenrache, den Delikten bei der Messfeier, den dabei angewandten kirchl. Zensuren etc. bekannt. Auch sie müssen auf dem Hintergrund der sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und religiösen Verhältnissen der Zeit gesehen werden. Wie sollte man z. B. die Reaktionen der Konstanzer Kurie und den Sinn ihrer Reformmandate verstehen, ohne das verästelte Beziehungssystem betr. Taxenordnung usw. zu kennen, das zwischen dem Bischof und der alten Eidgenossenschaft bestand? — Das 3. Kapitel ist synthetischer Natur, indem es in einer « Würdigung der Anfänge der Reformation » — über den Ausdruck könnte man diskutieren — eine Zusammenfassung der einzelnen kontrovertierten Punkte wie Messefrage, Fastengebot, Bilderwesen, Schriftprinzip und Priesterehe gibt. Das nun nicht im üblichen oft recht romantischen Stil, sondern — und das ist das Verdienst — durch den Aufriß ihrer konkreten historisch gewachsenen Erscheinungsform und durch das Aufzeigen ihrer entwicklungsmässig bedingten inneren Abhängigkeit. Unnötig beizufügen, daß dabei Gesichtspunkte und Neuansätze hervortreten, die nur allzu oft übersehen werden, die aber für eine fruchtbare Sicht der Dinge reformationsgeschichtlich sehr bedeutend sind. Es fehlt hier der Raum, näher auf das Einzelne einzugehen. Damit der Leser sich selber ein Bild davon machen kann, seien zum Schluß nur kurz die wichtigsten davon erwähnt: Die Frage nach dem « Warum » der Reformation muß durch die Frage nach dem « Warum » des Fortbestehens des Katholizismus ergänzt werden. Reform und Reformation sind nicht identische Begriffe. Die Berufung Zwinglis nach Zürich, die auf Befürwortung von Chorherr Hoffman zu Stande kam, geschah aus diesem vorreformatorischen — katholischen — Reformgeist heraus. Es wäre verfehlt, die sittlichen Ausfälle einseitig auf die Seite der Altgläubigen hinüber zu verlagern. Auch auf kath. Seite ging der reformatorischen Besinnung auf das « Wort » ein Wiederbelebungsversuch der Predigt d. h. der Wortverkündigung voraus. — Dieser letzte Punkt könnte wohl einen Theologen in Versuchung bringen, die Dinge einmal von dieser geistesgeschichtlich höchst interessanten Perspek-

tive aus zu überblicken. « Ein predig ist mer wert als tusernt mässen », hatte in diesem Sinne auch Fridolin Brunner, der Reformator von Glarus, betont.

A. EICHENBERGER O. P.

**Adrian Staehelin : Die Einführung der Ehescheidung in Basel zur Zeit der Reformation.** Basler Studien zur Rechtswissenschaft, H. 45. Helbing & Lichtenhahn, Basel 1957. xv-209 S. Brosch. Fr. 16.60.

Diese durch sachliches Urteil, selbständige und klare Gestaltung des Stoffes ausgezeichnete Darstellung verdient die Beachtung auch seitens des katholischen Kirchenhistorikers, wengleich es sich um eine juristische Arbeit handelt. Eine eigentliche Untersuchung vorreformatorischer Verhältnisse wird zwar nicht geboten. St. begnügt sich damit, knapp die Grundzüge des kanonischen Eherechtes und des vorreformatorischen weltlichen Rechtes darzulegen. Er meint einmal, über die Vollständigkeit der Prozeßakten des Offizialats sei man im Ungewissen (17). Doch ist sicher, daß nur ein sehr geringer Teil von Akten erhalten geblieben ist. Das noch vorliegende Material könnte bei sorgfältiger Untersuchung trotzdem noch zu bemerkenswerten Aufschlüssen über die Praxis des Basler Offizialats führen. Indessen verweist St. in der Darstellung der Organisation und der Kompetenzen des Ehegerichts und seiner Praxis öfters auf die Unterschiede oder die Nachwirkungen des kanonischen Rechts (vgl. das Urteil Sts. 14 n. 50 über die spätmittelalterlichen sittlichen Verhältnisse).

St. geht von der Basler Reformationsordnung vom 1. April 1529 und den beiden Ehegerichtsordnungen von 1532 und 1533 aus, stützt sich aber auch auf ein relativ reiches Material aus der Praxis. Natürlich muß sich St. gelegentlich auch mit W. Köhler auseinandersetzen. In Abweichung von ihm hält St. fest, daß das vorreformatorische Sittengericht der « Drei über den Ehebruch » nur Aufsichtsorgan gewesen ist, doch keineswegs über die Gültigkeit einer Ehe Recht gesprochen hätte (16). Das ist wohl richtig : denn die « alte Reformationsordnung » von 1498, die offenbar noch ungedruckt ist, erstrebt in der Hauptsache eine sittliche Ordnung zur Wahrung des inneren Stadtfriedens. Selbst nach dem Durchbruch der Reformation hatten diese « Drei über den Ehebruch » (in der Folge die Drei Heimlichen) in der Hauptsache nur die Aufgabe, die Eheleute zu versöhnen, die Strafgewalt kam dagegen dem Ehegericht zu, das als Sittengericht selten auftrat (32). Über sittliche Vergehen richtete der Rat selbst. Die Bannherren, aus dem Kl. und Gr. Rat gewählte Laien, treten schon 1530 neben die Prädikanten, und 1539 geht ihre Wahl auf den Rat über.

Als erster Scheidungsgrund galt der Ehebruch (47). In Berufung auf Bullinger hält St. dafür, daß die vor der Reformation wohl häufig ausgesprochene Trennung von Tisch und Bett den Sittenzerfall direkt gefördert habe. Das wäre wohl erst noch nachzuweisen. Dagegen ist richtig, daß die Überzeugung immer mehr überhandnahm, daß Enthaltbarkeit schwierig, wenn nicht unmöglich sei, was auch die Forderung auf Freigabe der Priester-ehe erklärt. W. Köhler (Zürcher Ehegericht u. Genfer Konsistorium I, 444) urteilt einmal : « Die Idee des sich nicht Enthaltenskönnens, von Luther be-

jaht, ist — das muß offen zugegeben werden — mit der Aufhebung zölibatärer Verpflichtung gestärkt worden. Hier mangelt Ethos. » Wie es scheint, war Oekolampad in der Ehescheidungsfrage zurückhaltender als Zwingli. Erst recht gilt dies natürlich von Bonifaz Amerbach, der zwar die Scheidung wegen Ehebruch und Verlassen des Gatten billigt, furor und Aussatz als Scheidungsgründe jedoch ablehnt. Nach St. nahm übrigens das Ehegericht nie eine scheidungsfreundliche Haltung ein (62). Es suchte sie oft auf mancherlei Wege zu verhindern. Besonders erschwerend für die Scheidung wirkte der Umstand, daß der unschuldige Teil sich nur mit Erlaubnis des Gerichts wieder verheiraten durfte.

St. meint hinsichtlich der Auflösung des Eheversprechens, die Terminologie der Urteile sei schwankend. Das ist wohl ein Irrtum ; denn die angeführten Beispiele dürften beweisen, daß es sich um Auflösung bald eines gültigen, bald eines ungültigen bzw. nichtexistenten Eheversprechens handelte (72-74). In einem sehr ausführlichen Teil behandelt St. schließlich auf Grund zahlreicher Urteile aus der Praxis die zugelassenen Scheidungsgründe : Ehebruch, böswilliges Verlassen, todeswürdiges Verbrechen, Impotenz, Aussatz (seit 1548 nur Trennung von Tisch und Bett zulässig, 141) und Nachstellen nach dem Leben. Obgleich das Interesse Sts. verständlicherweise vor allem den rechtlichen Motiven der Gerichtspraxis gilt, bieten die zitierten Texte oft auch recht anschauliche Kulturbilder (vgl. 97 n. 100). Auffallend ist die geringe Bedeutung, die dem Eid im Beweisverfahren noch zukommt (96). Hierüber hätte man gerne noch etwas mehr erfahren. Das Gericht entschied oft nach Würdigung der Umstände, wie sie ihm zur Kenntnis gelangten, ohne strikten Beweis. Wir können auf manche Fragen näher nicht mehr eingehen. Der dokumentarische Wert der Darstellung wird durch den Druck der beiden Gutachten von Bonifaz Amerbach von 1548 und 1559 sowie das instruktive Verzeichnis der ergangenen Scheidungsurteile bzw. Auflösung der Ehegemeinschaft (Trennung von Tisch und Bett) von 1529-1554 stark erhöht (man beachte die Täufer unter : Böswilliges Verlassen). Dank verdient St. auch für das Personenregister. O. VASELLA.

**Andreas Staehelin : Geschichte der Universität Basel 1632-1818.** Studien zur Geschichte der Wissenschaften in Basel IV/V. 2 Teile. Basel, Helbing & Lichtenhahn 1957. XIX-643 S.

Die Universität Basel rüstet sich, wie man weiß, für das Jahr 1960 auf ihre Fünfhundertfeier. Nichts lag näher, als auf diesen Anlaß hin auch die Lücken, die in der Darstellung ihrer bedeutenden Geschichte noch immer bestanden, zu schließen. Die vorreformatorische Zeit (1460-1529) war einst Gegenstand einer vielzitierten Studie von Wilhelm Vischer (1860), während Rudolf Thommen das Jahrhundert von 1532-1632 in einer Preisschrift behandelte (1889). Eine Reihe anderer Veröffentlichungen, über die St. den Leser in seinem Vorwort orientiert, bezog sich auf das 19. Jahrh. Gar nicht behandelt war dagegen die Epoche, der das vorliegende Werk gilt, das indessen in absehbarer Zeit noch durch die Geschichte der fehlenden Jahre 1818-1835 ergänzt werden soll.

Die Aufgabe, die St. zu lösen hatte, war sicher nicht leicht, schon weil die früher gewählten Ausschnitte aus der Universitätsgeschichte teilweise gar nicht einheitlichen Phasen der Entwicklung entsprachen und daher nicht geschlossen wirkten. So ist auch das Jahr 1632 kein irgendwie markantes Datum. Doch sehen wir davon ab! Es ist tatsächlich so, daß eine Universitätsgeschichte, wie St. bemerkt, viel zu enge auch mit der Personengeschichte verbunden ist und deshalb eine erschöpfende Darstellung gar nicht geboten werden kann, solange nicht die zahlreichen und umfangreichen Briefbestände von Gelehrten aufgearbeitet sind und in zureichender Weise ausgewertet werden können. Es ist St. nachzurühmen, daß er offen gesteht, hinsichtlich der Quellen sich auf die Basler Quellen, soweit sich diese unmittelbar auf die Universität beziehen, beschränkt zu haben.

Mit Recht geht St. für den Aufbau seines Werkes von drei Gesichtspunkten aus: von der Organisation und der inneren Entwicklung der Universität selbst, von ihrer äußeren Geschichte und von der Personengeschichte. Es ist aber ebenso zutreffend, was St. nicht verschweigt, daß dabei manche Wiederholungen nicht vermieden werden. Die Schwierigkeit liegt besonders bei der Personengeschichte, und sie ist von St. kaum gemeistert worden. Wenn er z. B. die Darstellung der einzelnen Fakultäten mit einem Kapitel beschließt, das er « Innere Entwicklung » überschreibt, so heißt das soviel, daß er darin jeweils die Tätigkeit der hervorragenden Gelehrten schildert, also weniger eine Synthese, als vielmehr eine Reihe von biographischen Skizzen bietet, wobei es von der Eigenart der Persönlichkeit abhängt, ob sich dabei etwas Bedeutsames auch für die Charakteristik der Entwicklung der Fakultät selbst ergibt. Beim Umfang der Nachforschungen, der Fülle des zu bearbeitenden Stoffes, namentlich aber bei der ohne Zweifel knapp bemessenen Zeit, die ihm zur Verfügung stand, wird man jedoch St. solche Schwächen kaum sehr verargen wollen. Seine Darstellung bietet ja tatsächlich ungemein wertvollen Stoff, obgleich St. in der Überlieferung der Quellen oft sehr bedauerliche Lücken feststellen mußte. Am geschlossensten wirken wohl die ersten 4 Abschnitte des 1. Teils, während im 2. Teil der Leser sich eben mit mannigfachen, z. T. begreiflichen Wiederholungen abfinden muß. Im 2. Kapitel: Universitätsbürgerschaft und akademische Gerichtsbarkeit ist z. B. von den Privilegien die Rede (29 f.), im 2. Teil wird dann der Kampf um die Privilegien ausführlich geschildert.

Es ist natürlich beim Reichtum des Gebotenen nicht leicht, die Eigenart der Basler Hochschule kurz aufzuzeigen. Immerhin mag zunächst hervorgehoben werden, daß die Blütezeit der Universität während des 30jährigen Krieges ihrem Ende entgegenging. St. macht das an den Frequenzzahlen deutlich. Im Jahrzehnt 1611-21 ergaben sich noch 1100 Immatrikulationen, im folgenden Jahrzehnt sank dagegen die Zahl bereits auf 819 (400), 1634, einem Pest- und Kriegsjahr, aber wurden gar nur 20 Studenten inskribiert. Bemerkenswert ist indessen auch die Tatsache, daß die Stadt gerade in dieser Zeit sich betonter als früher zur Handelsstadt entwickelte, was für das Verhältnis der Obrigkeit zur Universität nicht gleichgültig war. Kaufleute, Gewerbetreibende und Handwerker brachten für die Anliegen der Universität durchaus nicht immer genügendes Verständnis auf, und diese Entfremdung

gedieh schließlich so weit, daß im 18. Jahrhundert die Universität den Begräbnissen von Häuptionern und Deputaten ostentativ fernblieb.

Im Bereich der deutschen Universitäten und wohl auch darüber hinaus dürfte es kaum eine Hochschule geben, die in ähnlicher Weise Gelehrten-dynastien hervorbrachte und eine derartige Verflechtung der Professoren-schaft mit städtischen Familien kannte wie Basel. Das führte, wie St. formuliert, zu einem aristokratischen Aufbau der Universität. Zwischen 1529-1600 war ein Viertel der 75 Dozenten Basler, zwischen 1600-1700 gehörten dagegen von 80 Professoren rund 60 % einem Kreis von 15 Basler Familien an (vgl. 405-407), zwischen 1632 und 1818 erhielten nur zwei zugewanderte Gelehrte einen ordentlichen Lehrstuhl (52). Diese Wandlung kommt übrigens auch in einer anderen Erscheinung zum Ausdruck. Noch im 17. Jahrhundert bezogen sich von 179 Gutachten der Juristen 136 auf das deutsche Reichsgebiet, nur je 14 auf Basel und die übrige Schweiz, während in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von 116 Gutachten 82 Basel betrafen.

Schlecht waren die Besoldungen der Professoren. Es fehlt nicht an recht bitteren Klagen. Die Basler Gehälter waren von allen deutschen Universitäten die schlechtesten. Dabei galt das Leben doppelt so teuer, wie in der durchschnittlichen deutschen Universitätsstadt. Der Basler Mediziner Phil. Scherf (1555-1605), Professor in Altdorf, lehnte eine Berufung ab mit der Begründung, er wolle lieber « im exilio leben als im Vatterland Hungers sterben » (71). Die Gehälter der Pfarrer waren dagegen um mehr als die Hälfte höher. Die Zulage, die auf eine Supplik der Regenz von 1693 hin gewährt wurde, blieb die letzte bis 1818 und war zufolge der Geldentwertung und Teuerung keineswegs zureichend. So wurde noch 1766 in einem Memorial betont, daß man aus der Besoldung höchstens während der Hälfte des Jahres leben könne. Die Erklärung Paulsens, daß die schlechten Besoldungen auf die vorreformatorischen Verhältnisse zurückgingen, weil damals die Professoren an den Zölibat gebunden gewesen seien, wirkt allerdings nicht ganz überzeugend.

Für Basel ist übrigens auch die Tatsache charakteristisch, daß rund die Hälfte aller Stipendien für Theologen bestimmt war. Die Stiftungen stammten grobenteils von Bürgern, namentlich auch von Frauen (110). 1813 belief sich das Kapital dieser Stiftungen auf etwas über 245 000 Fr., fast die Hälfte des Universitätsvermögens. In der Verwaltung herrschte im allgemeinen Sparsamkeit und Zurückhaltung. Unerwartete Rückschläge konnten trotzdem infolge von Kriegseinwirkungen eintreten. Die ärmste der Fakultäten war natürlich auch damals die Philosophische Fakultät (41). Reizvoll wirkt die Anekdote über den Historiker Joh. Jak. Hoffmann, der seiner Lebtag nie zu seiner Vaterstadt herausgekommen und so geldliebend gewesen sein soll, daß er seine Taler unbeschreiblich oft gezählt habe. Auf die Frage, wozu ihm dieses helfe, habe er in allem Ernst geantwortet : « etiam sonus delectat ». Extraordinarii waren selten, weil sie unbesoldet waren. Privatdozenten im heutigen Sinn kamen erst nach 1818 auf.

Vieles wäre noch der Erwähnung wert : etwa was St. über die Wahl des Rektors berichtet, deren Objektivität man schließlich nach einigen Bestechungsversuchen durch ein ungemein verwickeltes Losverfahren sichern

wollte (12 f.) ; die Kompetenzen des Rektors, der die Vorlesungen seiner Kollegen zu überwachen hatte ; daß der Bischof von Basel formell über die Reformation hinaus Kanzler der Universität blieb, das Vizekanzleramt jedoch an die vier Dekane übertrug und deswegen noch im 17. und 18. Jahrhundert an ihn zwei Deputaten entboten wurden, allerdings nie Theologen (22 f.). Viel kulturhistorisch Interessantes erfährt, wer etwa den Abschnitt über den Pedell liest oder die Darstellung über die Promotionen, namentlich die Disputationen. So sprach ein Magister 1753 über die Walliser Matze (240).

Einzigartig ist schließlich der Fall Harscher, der als Mediziner, er war seit 1630 Professor der Eloquenz, eine Katholikin geheiratet hatte und nach überaus heftigen Auseinandersetzungen mit der Regenz, dank seinen ausgezeichneten Beziehungen, schließlich seine Rechte an der Universität zu behaupten vermochte, wobei ihm freilich bedeutet wurde, alles zu tun, damit seine Gattin konvertiere (400-403). Auf die nicht unwichtige Frage nach der Stellung der Kirchengeschichte und der Schweizergeschichte an der Universität, von der häufig die Rede ist, können wir leider nicht eingehen.

Einige kleinere kritische Bemerkungen seien uns noch gestattet. An einer Stelle (97) meint St., die katholischen Universitäten seien seit dem westphälischen Frieden auch Protestanten zugänglich gewesen. Das ist nicht richtig. Verboten war den Katholiken grundsätzlich der Besuch einer protestantischen Universität, keineswegs aber den Protestanten der Besuch einer katholischen Hochschule. Eines der bekanntesten Beispiele, die uns gegenwärtig sind, ist das Studium des bündnerischen Geschichtsschreibers Fortunat v. Juvalta in Dillingen (1585 inskr.). Richtig ist dagegen, was St. hervorhebt, daß vor 1580 auch Katholiken noch die Universität Basel besuchten, die unter dem Einfluß des Humanismus largere Praxis in Basel hingegen in der Folge mit der lutherischen Richtung durch den Calvinismus verdrängt wurde. In Anlehnung an Paulsen spricht St. (121) hinsichtlich der alten Unterrichtsformen von einer gebundenen Lehrnorm. Doch wird u. E. die freie und private Initiative in der Würdigung des mittelalterlichen Unterrichtswesens viel zu wenig gewürdigt. Auch bei St. wird klar, welchen Rang damals, wie früher, die privaten Vorlesungen innehatten. Noch eine andere Meinung Sts. halten wir für irrig, nach welcher die vorreformatorische Universität nicht auf den praktischen Unterricht ausgerichtet gewesen wäre, d. h. der Sinn des Studiums nicht in der Vorbereitung auf einen praktischen Beruf bestanden hätte (393). Die Einzeluntersuchungen über die Bildungsverhältnisse beweisen in überzeugender Weise, daß ein ganz erheblicher Teil der praktischen Seelsorger auf der Universität gebildet wurden (S. 21 : lies zeitweise, nicht zeitenweise, S. 99 : 15 B, nicht 15 Pfund).

St. bringt im Anhang die Statuten von 1614, dann das sehr wertvolle Verzeichnis der Professoren und Dozenten, Rektoren und Dekane und schließlich ein Personen-, Orts- und Sachregister. Für alles gebührt ihm aufrichtiger Dank.

OSKAR VASELLA.

**La correspondance antijanséniste de Fabio Chigi, nonce à Cologne, plus tard pape Alexandre VII**, par *A. Legrand* et *L. Ceyskens*. Bibliothèque de l'Institut historique belge de Rome, fasc. VIII. Bruxelles-Rome 1957. In-8°, 243 p.

Les volumineux dossiers que jansénistes et antijansénistes avaient autrefois composés pour la postérité sont aujourd'hui dispersés, parfois presque disparus. Ce fait donne à la publication d'autres séries de documents jadis inaccessibles toute son importance. C'est avant tout le cas des documents romains dont on nous donne aujourd'hui les prémices. Il s'agit d'une correspondance entre la nonciature de Cologne et la secrétairerie d'Etat. Mais les deux personnages qui la rédigèrent ne sont rien moins que le cardinal François Barberini et le nonce Fabio Chigi, futur Alexandre VII. Lorsque fut publié l'*Augustinus*, en 1640, l'autoritaire François Barberini, qui cumulait, entre autres, les fonctions de secrétaire d'Etat et de secrétaire du Saint-Office, s'efforça d'éviter au pape Urbain VIII, son oncle, affaibli par les maladies et par l'âge, les soucis et les complexités de la nouvelle querelle qui s'annonçait sur les questions difficiles de la grâce. Il garda donc la haute main dans l'affaire de la première condamnation de Jansenius. Or, à cette date, la nonciature de Bruxelles était vacante. Le chargé d'affaires était insuffisamment capable. Ce fut le nonce de Cologne Fabio Chigi qui prit la responsabilité de l'affaire avec celle de la nonciature de Flandre. Il le fit par l'intermédiaire de son neveu A. Bichi qui, après l'avoir secondé à Cologne, fut nommé internonce à Bruxelles en 1642. Il le fit aussi par le moyen d'un jésuite flamand de Cologne, Fr. van der Veken qui le tenait en contact avec ses confrères du pays. On conçoit dès lors l'intérêt de la correspondance des deux hommes d'Eglise, que A. Legrand avait relevée déjà avant 1912 dans le fonds Chigi de la Bibliothèque vaticane et que A. Ceyskens, un spécialiste de l'histoire du jansénisme, publie *in extenso* en l'annotant soigneusement.

M. H. VICAIRE O. P.

**Schmid Leo : Bernhard Frank von Frankenberg, Fürstabt von Disentis 1742-1763.** Ein Beitrag zur Politik und Geistesgeschichte Bündens im 18. Jahrhundert. Diss. Chur 1958. 172 S. Sep.-A. 87. Jahresbericht d. hist.-antiquar. Gesellschaft Graubündens 1957.

Die vorliegende Arbeit, entstanden auf Anregung des verdienten Historikers P. Dr. Iso Müller, zeigt mit eindringlicher Deutlichkeit, daß die Geschichtsforschung früherer Jahrzehnte an hervorragenden Gestalten unserer Klöster zu Unrecht vorbeigegangen ist. Wer die gründliche Arbeit Schs. gelesen hat, freut sich, daß endlich ein Werk entstanden ist, das nicht nur einen bedeutenden Abt des Klosters Disentis entsprechend ehrt, sondern auch den Einfluß aufzeigt, den dieser Mann als Fürst der Cadì und vor allem als Hauptherr des Grauen Bundes in Wahrung der Klosterrechte, als Vermittler im großen Parteizänk und als Hüter und Förderer der Interessen Roms und der Bündner Katholiken im Veltlin, ausübte.

Sch. trug erstaunlich viel neues Material aus den Stiftarchiven von Disentis und St. Gallen, dem Staats- und dem bischöflichen Archiv in Chur und nicht zuletzt aus dem Bundesarchiv in Bern zusammen. Er gestaltete es in acht

Kapiteln zu einem harmonischen Ganzen. Wenn Sch. auch ein abgerundetes Bild dieses spätbarocken Kirchenfürsten zu geben vermag, so sind leider gewisse Probleme, die überaus interessant wären, ungelöst geblieben, oder doch « nur » durch Mutmaßungen zu Ende gedacht worden. Wir erinnern an den Ausgang des Immunitätskampfes von 1748 (S. 99) und das Eingreifen des Abtes in die umstrittene Churer Bischofswahl (S. 122). Dafür trifft jedoch Sch. keine Schuld, versagen doch in diesen wichtigen Auseinandersetzungen die Quellen, was wohl auf die beiden Disentiser Klosterbrände von 1799 und 1846 zurückzuführen sein dürfte.

Die Jugend und die St. Galler Jahre P. Bernhards sind begreiflicherweise kurz gefaßt, galt es doch vor allem, die Tätigkeit des Abtes im Kloster am Rhein aufzuzeigen. Trotz dieser notwendigen Kürze sind zwei Dinge deutlich hervorgestrichen. Erstens die Bedeutung der juristischen Studien in Rom zusammen mit dem nachmaligen sanktgallischen Fürstabt Coelestin Guggler von Staudach (1740-1767), was für die späteren, herzlichen Beziehungen zwischen Disentis und St. Gallen ausschlaggebend wurde. Zweitens die Rolle P. Bernhards als Official des St. Galler Bistums und seine Mission nach Rom, wo ihm in der Ausfechtung eines Rechtsstreites St. Gallens mit Konstanz seine früheren Beziehungen zu den Kardinälen zugute kamen, Vorteile, die er als späterer Abt von Disentis wohl zu nutzen wußte.

Im zweiten Kapitel wird die Wahl des St. Galler Paters zum Abt im Bündner Benediktinerkloster und der Empfang des gewählten Fürsten in Disentis beschrieben. Schließlich wird auf 30 Seiten Abt Bernhard Frank als Vater der Klosterfamilie gezeigt. Es entsteht vor uns ein prächtiges Bild dieses spätbarocken Humanisten und Abtes. Er steht ein für klösterliche Zucht, hütet und fördert das liturgische Leben, bringt es aber als ein Vertreter typisch höfischer Lebensart bezeichnenderweise nicht fertig, den schon unter seinem Vorgänger Abt Marian von Castelberg (1724-1742) vorangeschrittenen ökonomisch-finanziellen Niedergang des Klosters endgültig aufzuhalten. Daher mußte sein Mitbruder Abt Coelestin in St. Gallen für Disentis verschiedentlich Wirtschaftshilfe leisten.

Es folgen die drei inhaltsreichsten und bedeutendsten Kapitel, in denen der Abt als Regent der Cadi, als Hauptherr des Grauen Bundes und als Politiker in Veltliner Fragen geschildert wird. Der Ertrag dieser 86 Seiten ist besonders groß, wird doch im Immunitätsstreit von 1748 und im Schulstreit von 1758-59 ein lebendiger Kampf des Landesherrn um die Rechte der Abtei mit der Landschaft ausgetragen. Auch im Kapuzinerstreit in Somvix und in der umstrittenen Churer Bischofswahl zeichnet Sch. ein vortreffliches Bild des fürstlichen Hauptherrn als Mittler und Vermittler. Erhellend werden schließlich auch die Bestrebungen des Abtes um die Errichtung und den Fortbestand des Kollegiums in Sondrio und der geschickt geführte Kampf um die katholischen Belange im Veltlin.

Der Schlußteil der Arbeit gilt Fürstabt Frank und der österreichischen Partei im Grauen Bund, sowie dem Ableben und einer sorgfältigen Würdigung dieses Mannes, den P. Meinrad Birchler (gest. 1846) zu Recht als einen « *vir scientiae et pietate conspicuus, disciplinae monasticae tenacissimus* » bezeichnet.

Wir möchten dem jungen Bündner Historiker an dieser Stelle für seine Zürcher Erstlingsarbeit herzlich danken und wünschen, daß aus seiner flüssigen Feder weitere Werke folgen werden. LEO PFIFFNER.

**A. Simon : Documents relatifs à la nonciature de Bruxelles (1834-1838)**  
Analecta Vaticano-Belgica, 2<sup>e</sup> série, section C. — *Nonciature de Bruxelles*, II. Bruxelles-Rome 1958.

Les documents relatifs à la nonciature de Bruxelles que publient les Analecta Vaticano-Belgica consistent à peu près, exclusivement dans la correspondance de l'internonce Pascal-Th. Gizzi (9. I. 1835 au 1. VII. 1837), puis du chargé d'affaire L. Spinelli (7. VII. 1837 au 24. IV. 1838), avec le Secrétaire d'Etat ou quelques autres autorités. A l'exception de quelques actes édités *in extenso* en annexe, les lettres sont données en résumés analytiques, par ordre chronologique. Cette correspondance est fort importante. La nonciature de Bruxelles, supprimée depuis 1795, n'avait été reconstituée en 1828 que pour disparaître avec Guillaume des Pays-Bas lors de la révolution de 1830. Les textes analysés éclairent l'activité de la nouvelle nonciature, constituée après 1834, pendant ses quatre premières années, qui sont aussi des années décisives pour l'orientation religieuse du jeune royaume de Belgique. Il faut se féliciter que cette publication soit l'œuvre de A. Simon qui, depuis une décade, a publié une dizaine de livres fort bien faits sur l'histoire religieuse de la Belgique à ses origines. On connaît en particulier sa magistrale biographie du cardinal Sterckx, archevêque de Malines. Aussi l'introduction, avec ses 171 pages, occupe-t-elle plus de place que l'édition de la correspondance.

C'est un chapitre d'histoire que cette introduction, qui prend pour thème un des facteurs de poids de l'évolution religieuse : l'installation et la mise en route de la nonciature. Avec sa connaissance étendue des hommes et des choses de ce temps en Belgique, A. Simon ne se contente pas de raconter les événements. Il remonte aux mentalités qui les expliquent et signale le jeu parfois très contrasté des acteurs. Le roi Léopold I<sup>er</sup> « qui a voulu la nonciature pour soutenir son pouvoir conservateur ». Le Saint-Siège « qui l'accorde pour s'opposer aux tendances démocratiques mennaisiennes et empêcher ainsi les compromissions belges avec le libéralisme français ». Les évêques qui, au contraire, précisément par ce qu'ils sont très fermes dans leur attachement au Saint-Siège, n'éprouvent le besoin d'un nonce ni pour gouverner leurs diocèses, ni pour régler avec le roi les affaires des catholiques. Les clercs et les laïcs belges travaillés de tendances diverses et souvent moins mennaisiens qu'on ne le croit à Rome. L'internonce Gizzi, enfin, calme, modéré et discret, tout dévoué au Saint-Siège, remarquable par la finesse psychologique qui lui permet, en dépit d'un secret attachement aux formules les plus traditionnelles d'autorité légitime, de se faire apprécier par des hommes d'une toute autre orientation en Belgique et en Suisse.

Car cette introduction, qui s'attache longuement à la personnalité de Gizzi pour expliquer son activité à Bruxelles, croit nécessaire de consacrer quelques pages à son activité antérieure à Lucerne. Les huit années passées

à Lucerne — hors un bref passage à Munich en 1827 — comme auditeur (1820-1827) puis comme internonce (1827-1828), au cours desquelles il dirigea pratiquement la nonciature de Suisse pendant cinq années, le préparèrent en effet très particulièrement à réussir en Belgique. Là, comme ici, il s'agissait de remettre en place une Eglise après de graves bouleversements politiques, dans un climat public pénétré de libéralisme même parmi les fidèles, en présence d'une mentalité nationale quelque peu ombreuse et surtout bien différente de celle qu'avait connue Gizzi dans sa patrie.

M. H. VICAIRE O. P.

**Eduard Vischer : Wilhelm Vischer, Gelehrter und Ratsherr 1808-1874.** Im Spiegel seiner Korrespondenz mit Rudolf Rauchenstein. — Studien zur Geschichte der Wissenschaften in Basel VI. Basel, Helbing & Lichtenhahn 1958. 152 S.

Es war überaus sinnvoll, im Rahmen der Veröffentlichungen zur Geschichte der Universität Basel aus Anlaß ihres kommenden Jubiläums auch jenem Mann ein Denkmal zu setzen, der einst u. a. eine heute noch gültige Schrift zu ihrer Frühgeschichte verfaßte : Wilhelm Vischer, dessen gleichnamiger Sohn übrigens namhafter Historiker wurde. Was vorliegt, ist keine Biographie. Man versteht sehr wohl, daß E. V. davon Abstand nahm. Es ist vielmehr eine Auswahl von Briefen, die V. und Rauchenstein, den uns der Editor in der Korrespondenz mit Andreas Heusler (1951) bereits nahe brachte, gewechselt haben. Die Briefe reichen von Anfang 1848 bis zum Tode Vischers 1874, gelangen aber nicht immer zu vollem Abdruck. Die Auslassungen sind von E. V. entsprechend gekennzeichnet. Man wird dieses Vorgehen durchaus billigen.

Seine Edition besorgte E. V. mit ungewöhnlicher Sachkenntnis, die sich in den Nachweisen, aber auch gelegentlich in klugen Kommentaren offenbart. Was bietet uns der Briefwechsel ? Zunächst sind es die gemeinsamen wissenschaftlichen Anliegen, die beide so edelgesinnten Persönlichkeiten verbinden ; denn W. Vischer war Professor der griechischen Altertumswissenschaften, Rauchenstein, wie man weiß, Lehrer der alten Sprachen und Rektor der Kantonsschule in Aarau. Darauf kann hier nicht näher eingegangen werden. Was wir jedoch nach der persönlichen Seite hin besonders hervorheben möchten, ist das menschlich so schöne Verhältnis beider Gelehrter unter sich, aber auch zu ihren Schülern. Es ist gelegentlich geradezu ergreifend, wie sich R. seiner Schüler annimmt und sie mit einer wohlüberlegten Charakteristik nach Basel empfiehlt (51-53, 86 f., 90). Aus der Erkenntnis der Treue und Liebe seiner Schüler zu ihm und zu seinem Unterricht folgert einmal R. : « Daraus erkenne ich seit vielen Jahren, daß ich nicht zum eigentlichen Politiker, noch zum eigentlichen Gelehrten, sondern zum Gymnasiallehrer geschaffen bin » (87). Besonders am Herzen lag R. der junge Jul. Werder, später Rektor in Basel, dessen Studium er selbst u. a. durch eine Geldsammlung ermöglichte (109-111, 114 f.). V. unterstützte diesen Studenten, indem er ihn nicht bloß beschenkte, sondern ihn auch während seiner Krankheit besuchte.

Bei diesem so engen persönlichen Verhältnis, leider heute so selten geworden, begreifen wir, daß sich hier bereits Andeutungen auf die Vermassung deutscher Universitäten finden. Das alles erklärt sich aus der damaligen Lage der Universität Basel und den heftigen Erörterungen um die Errichtung einer eidgenössischen Universität. In diesen Kampf griff V. mit einer eigenen Broschüre ein. R. war allerdings kein so grundsätzlicher Gegner dieser Idee wie sein Freund (38). Allein auch R. mußte die Gründe Vs. als berechtigt erklären. V. zögerte nicht, mit allem Nachdruck « eine Centraluniversität » als « eine Calamität für die Schweiz zu bezeichnen ». In ihrer Errichtung sah er den Anfang vom Ende (vgl. bes. Brief Nr. 18, 55-60). Inmitten dieser Erörterungen war auch das Verhältnis der schweizerischen Universitäten unter sich nicht besonders erfreulich. Namentlich die Berner Hochschule rief kritischen Bemerkungen auch Rs. Er meinte 1851, die Eltern würden immer geneigter, ihre Söhne in Basel studieren zu lassen, « da sie sahen, wie manches Kräutlein, das in Bern oder auch im Auslande studierte, nicht gedeihen wollte und im Examen durchfiel, wie z. B. jüngst von 5 Medizinern 4, von denen 3 in Bern waren, und einer, der sich in Deutschland den Doctorhut geholt hatte, trotz des Doctors abgewiesen wurden » (37). Der Kampf um die Basler Universität und die eidgenössische Universität nimmt in diesen Briefen einen breiten Raum ein. Aber auch über bedeutendere Persönlichkeiten dieser Zeit hören wir manches bemerkenswerte Urteil. Stämpfli erhält einmal die Bezeichnung eines verworfenen Menschen, Carl Brenner gilt V. als Bierdemagoge (62 bzw. 21). Von Ph. A. Segesser, dessen Graduierung durch Basel R. auffallend fand, meinte Augustin Keller: « Nun, seine Verdienste als Rechtshistoriker muß man gelten lassen, und mit seinem Ultramontanismus hat es noch die Bewandnis, daß man ihn zufolge seiner jüngsten Broschüre betreffend den Papst für radicaler halten muß als manchen Radicalen » (101, 104 f.). Überaus beachtenswert sind die beiden Briefe, die sich auf die Berufung Nietzsches nach Basel beziehen (Nr. 65 f., 118 ff.).

So aufschlußreich der Briefwechsel für die Wissenschaftsgeschichte auch sein mag, so bleibt der Leser doch nicht weniger beeindruckt von der Treue Vs. zur Vaterstadt und zu Schweizerart. Das zeigt sich nicht zuletzt in Vergleichen mit deutschen Verhältnissen (vgl. das ausgezeichnete Urteil über Droysen S. 22 ff.), das belegen besonders überzeugend die Äußerungen über die Schiller-Feier in Basel (95 f.).

Der Gewinn, den der Leser aus diesem Buch schöpft, ist umso höher einzuschätzen, als E. V. kaum eine Gelegenheit versäumt, um auf weitere Forschungsaufgaben hinzuweisen und für treffliche Register besorgt war.

O. VASELLA.

**Kaufmann Eugen: Bundesrat Jakob Dubs und die Bundesrevision von 1872-74 im Lichte seiner Zeitung « Die Eidgenossenschaft ».** Freiburger Dissertation. Buchdruckerei Cavelti, Rorschach 1957. 190 S.

Diese verfassungsgeschichtlich-journalistische Arbeit beleuchtet den von Bundesrat Dubs in der « Eidgenossenschaft » geführten Kampf um die Erhaltung des föderalistischen Prinzips bei der Bundesrevision in den Jahren 1872-74.

Dubs verzichtete auf seinen Bundesratssitz, um offen und rückhaltlos für seine staats- und kirchenpolitischen Überzeugungen eintreten zu können. Er war ein Mann, der unentwegt und mit gewandter Feder auf die Erhaltung des politischen Gleichgewichts in der Schweiz hinarbeitete, der mit Scharfsinn und staatsmännischem Blick die historischen, religiösen und rassischen Gegebenheiten berücksichtigte.

Kaufmann hat es unternommen, Dubs' verfassungspolitische Ziele im Spiegel seiner Zeitung « Die Eidgenossenschaft » darzustellen. Wo immer es möglich war, ließ er Dubs in seiner faszinierenden, prunklosen Sprache selber zu Worte kommen. Das geschickt zusammengetragene Quellenmaterial ergibt eine treffliche Charakterisierung seiner föderalistischen Pläne und verfassungsrechtlichen Bestrebungen. Allerdings ist die häufige und ausgiebige Zitation mit gewissen Gefahren verbunden, denen K. nicht gänzlich entronnen ist. Der Autor identifiziert sich weitgehend mit Dubs, Text und Zitat vermischen sich oft in eigenartigster Weise. Auch wünschten wir, vom historischen Standpunkt aus, eine schärfere Durchdringung der aufgeworfenen Probleme. Allerdings bringt das letzte Kapitel des Buches einen gewissen Ausgleich, indem es eine ausgezeichnete Studie über Erfolg und Mißerfolg der « Eidgenossenschaft » als Instrument öffentlicher Meinungsbildung darstellt.

In der Arbeit werden interessante Zusammenhänge aufgedeckt. So etwa die bismarckfreundliche Haltung der radikalen Presse, die jeden Erfolg des Kanzlers in ihrem Sinne deutete und für die Schweiz durch Zentralisation ähnliche Erfolge erwartete. So die Beziehungen zwischen Dubs und Philipp Anton von Segesser in Luzern, der im Grunde genommen die gleichen Ziele verfolgte, aber von andern Voraussetzungen ausging. So Dubs' Bemühungen um einen föderalistischen Zusammenschluß, der schließlich scheitern mußte, weil die Zentralisten bei der zweiten Vorlage mit kalter Berechnung und unter dem Motto des *divide et impera* die welschen Föderalisten auf ihre Seite brachten, indem sie kulturkämpferische Tendenzen in die Revision hineinzogen.

Dubs nahm jedoch auch in den kirchenpolitischen Fragen eine konsequente Haltung ein und forderte im freien Staat auch eine freie Kirche. Dadurch verlor er viele seiner Anhänger, denn die aufgehetzte Volksmasse witterte überall die ultramontane Gefahr und nahm die Kulturkampfartikel hin als Schutzdamm gegen die Ambitionen der römischen Kirche. Noch heute müssen wir mit Dubs bedauern, daß diese Artikel in krassem Widerspruch stehen zum aufgestellten Grundsatz der absoluten Gleichheit der Rechte jedes Schweizerbürgers.

Wir können das Buch jedem empfehlen, der sich um Verfassungsgeschichte, Publizistik und Parteipolitik im 19. Jahrhundert interessiert. Trotz der ausgesprochenen Vorbehalte hat diese Dissertation das große Verdienst, auf Grund eines sonst viel zu wenig beachteten Quellenmaterials die neuzeitliche Verfassungsgeschichte bereichert zu haben und dabei den Spuren eines Mannes nachgegangen zu sein, der als liberaler Protestant mit den konservativen Katholiken um den Föderalismus und die Freiheit der Kirche gekämpft hat.

CLAUDIO HÜPPLI.

**Geschichte von Cham.** Festgabe zur 1100-Jahr-Feier der Gemeinde Cham. Redaktion: Otto Wolf. I. Band. Cham, Verlag Einwohnerkanzlei, 1958. 368 S.

Die vorliegende Festschrift verdient nicht nur wegen ihres ungewöhnlichen Umfangs, sondern auch wegen ihres Inhalts volle Beachtung. In die Bearbeitung der Geschichte Chams teilten sich zwei Historiker: die Ur- und Frühgeschichte übernahm Dr. Josef Speck, während Dr. Eugen Gruber das Mittelalter und die Neuzeit darstellte. Unter dem Titel « Cham in schriftloser Vergangenheit » geht J. Speck den Bodenfunden aus dem Gebiet von Cham und Umgebung nach und entwickelt daraus eine eingehende und plastische Schilderung der einzelnen prähistorischen Epochen im Gebiet des Zugersees. Siedlungen sind in diesem Gebiet mit Sicherheit in der Mittelsteinzeit (ca. 8000-3000 v. Chr., Nacheiszeit) nachzuweisen, in welcher sich auf dem Chamer Boden ein blühendes Wirtschaftsleben entwickelte, wie dies aus den zahlreichen Funden hervorgeht. In der Spätbronzezeit (2. Hälfte des 12. Jahrhunderts v. Chr.) wurde das große Uferdorf im « Sumpf » westlich der Lorzenmündung, eine Pfahlbau-Siedlung, gegründet. Auch die Römerzeit hat im Gebiet Zugs ihre Spuren hinterlassen.

Auf einen kurzen Artikel von Dr. Peter Dalcher über den Namen Cham folgt E. Grubers Darstellung des Mittelalters. G. hat sich bereits in seiner 1956 erschienenen « Geschichte von Rebstein » (vgl. unsere Besprechung in dieser Zeitschrift Bd. 51, 1957, S. 159-160) als ein Meister der Ortsgeschichte erwiesen, und in diesem wie im vorliegenden Werk zeigt sich seine Gabe, die rechtsgeschichtliche Lage eines Hofes und Dorfs und seine Entwicklung gründlich zu untersuchen, klar und eingehend darzulegen und in den weiteren Rahmen der Landesgeschichte einzugliedern. Im 1. Kapitel schildert er die wechselvolle Geschichte des Hofes Cham, ein ursprünglich karolingisches Königsgut, das infolge seines Übergangs an die Zürcher Fraumünsterabtei im Jahr 858 zum Klosterhof und zur Reichsvogtei wurde. Doch auch das kirchliche Leben wird eingehend dargestellt. Nach einem Überblick über Chams Grundherrschaften und ihre teils geistlichen, teils weltlichen Grundbesitzer kommen der Übergang der Vogtei von den Habsburgern an die Stadt Zug (1415) und der Erwerb der ganzen ehemaligen zürcherischen Grundherrschaft durch den großen Kauf Zugs vom 23. August 1477 zur Sprache.

Nach einem Verzeichnis der mittelalterlichen Orts-, Flur- Familiennamen von Cham-Hünenberg geht G. zur Neuzeit über. Was die Reformation betrifft, so möchten wir seine gerechte Verteilung der Licht- und Schattenseiten bei der Schilderung der religiös-sittlichen Zustände vor der Glaubensspaltung hervorheben. Die neue Lehre fand in Zug einen günstigen Boden und einen eifrigen Diener in der Person von Pfarrer Jost Müller, das Kloster Frauental erfaßte sie ebenfalls. Auch die Täuferbewegung fand im Zugerland zahlreiche Anhänger. Es kam zu erbitterten Kämpfen, doch die Abneigung eines Großteils der Bevölkerung und der Obrigkeit gegen die neue Lehre und Zugs Bündnis mit den Waldstätten führten schließlich zur Bewahrung des alten Glaubens. — Die nachfolgende katholische Reform kam dem Kloster Frauental wie auch der Pfarrei Cham zugute. Hierauf gibt G. einen

Querschnitt durch die Vogteiverwaltung, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Gewerbetätigkeit. Dem kulturellen Leben widmet er ein eigenes Kapitel, in dem er den Dramatiker Johannes Mahler von Cham gebührend würdigt und die Entwicklung der Chamer Schule und die religiösen Volksfeste schildert. Bei der Behandlung der Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts hebt G. mit Recht den im Zugerland — trotz des patriarchalischen Regimes — bedeutend geringeren Gegensatz zwischen Untertanen und Obrigkeit hervor. Bei den Bauernunruhen von 1653 erstrebten die Zuger einen rechtlichen Ausgleich der Differenzen und mahnten Luzern zur Nachgiebigkeit.

Führte die französische Invasion von 1798 im Zugerland zu denselben harten Schlägen wie in andern Kantonen, so wurde dieses gleiche Jahr für Cham doch von großer Bedeutung : das Befreiungsdokument vom 17. 2. 1798 hob die stadtzugerischen Vogteirechte auf und ebnete den Weg zur Bildung der selbständigen Einwohnergemeinde Cham im Frühling 1799. — Da Zug Mitglied des Sonderbunds war, erlebte Cham im Sonderbundskrieg am 22. 11. 1847 eine Invasion von Tagsatzungstruppen. Mit der neuen Kantonsverfassung von 1848 verschwand die uralte Landsgemeinde aus dem Zuger Staatsleben, in dem die Parteien immer mehr den Ausschlag gaben ; auch die moderne Industrie hielt rasch ihren Einzug in den Kanton.

Ein kurzer Artikel von Landschreiber Dr. E. Zumbach über das Wappen der Gemeinde Cham beschließt diesen ersten Band der Geschichte von Cham. Die zahlreichen Bildtafeln und Skizzen veranschaulichen und ergänzen die Darstellung. Diese Festschrift stellt im Inhalt wie in der Ausstattung eine vorzügliche Veröffentlichung dar; zu der wir den Redaktor wie auch den Hauptverfasser E. Gruber beglückwünschen möchten.

HELLMUT GUTZWILLER.

#### ADRESSEN DER MITARBEITER :

Maissen Felix, Kaplan, Ringgenberg b. Truns/Gr.  
Müller Emil Fr. Jos., Univ.-Prof., rue Jordil 6, Fribourg.  
Naef Henri Dr., Conservateur du Musée gruyérien, Bulle.